©Verein für Landeskunde von Niederösterreich;download http://www.noe.gv.at/noe/LandeskundlicheForschung/Verein_Landeskunde.html

Die Grafschaft Raabs.

Von Karl Lechner.

Das Problem der „Grafschaft" des Hochmittelalters steht in der rechtsgeschichtlichen Literatur wieder an vorderster Stelle. Im Zusammenhang mit der Frage nach der Ausbildung der Landeshoheit ist den kleineren territorialen Bezirken eines Landes, welche später an dieses anfallen, erhöhte Aufmerksamkeit zugewendet worden, und zwar sowohl bezüglich der räumlichen Ausdehnung, der Geschlossenheit oder Streulage einerseits, des materiellen Gehalts, der gerichtlichen, finanziellen, militärischen Befugnisse andererseits. Daß dabei die zweite Seite verhältnismäßig noch wenig geklärt ist, liegt in der Natur der Sache, im Mangel an gleichzeitigen Quellen. Wenn man von älteren Arbeiten, wozu auch jene von J. Lampel gehören, absieht, so hatte O. Grund im Verfolg der Arbeiten für die Landgerichtskarte von Niederösterreich den Grafschaften Niederösterreichs besondere Aufmerksamkeit zugewendet.[1] Dann hat Otto H. Stowasser in klarer Schau den Nachweis geliefert, daß es in Österreich reichsunmittelbare Grafschaften mit ausgesprochenen Grafenrechten gab, die bis in die neuere Zeit zu verfolgen sind.[2] In der Diskussion, die sich daran schloß, konnte ich in einer eigenen Studie[3] dem Verhältnis von Mark und Herzogtum, sowie einzelner Grafschafsgebiete zum neuen Herzog näher nachgehen, vor allem aber — und das gegen Stowasser — den Nachweis geschlossener Grafschaftsbezirke für das 11. und 12. Jahrhundert erbringen.[4] Zuletzt endlich hat Otto Stolz[5] in einer absprechenden

[1] Vgl. Erläuterungen z. hist. Atlas der österr. Alpenländer I/2, N.-Ö. I. und bes. „Beiträge zur Geschichte der hohen Gerichtsbarkeit in Niederösterr." Archiv f. Österr. Gesch. (= A. Ö. G.) 99 (1912), S. 397 ff., bes. 420 ff.

[2] O. H. Stowasser, Das Land und der Herzog. Verl. f. Kulturpolitik, Berlin, 1925.

[3] „Grafschaft, Mark und Herzogtum", Jahrbuch f. Landeskunde von Niederösterreich (= Jb. f. Lk.) 1926/27, I. Teil, S. 32 ff.

[4] Wenn A. Dopsch in seiner, einen Rückzug nur schlecht verhüllenden Duplik auf Stowasser in der Vierteljahrsschr. f. Sozial- und Wirtschaftsgesch., Bd. XX, S. 464, Anm. 5 meine Arbeit mit der Bezeichnung einer nicht objektiven „Besprechung" abzutun sucht, dabei aber bisher auf keinen einzigen Punkt derselben zurückgekommen ist, obwohl ihm dort u. a. auch eine Reihe schwerer Irrtümer und Nicht-Kenntnisse nachgewiesen wurden, so darf man das Urteil darüber getrost den Fachleuten überlassen. Als bedeutsames Zeichen dafür, wie sich die Erkenntnisse der neuen Forschung bereits durchsetzen, sei ein Satz angefügt, den Hans Hirsch jüngst niedergeschrieben hat (in Archival. Zeitschrift, 3. F., 4. Bd. S. 36): „Seither hat eine emsige Forschung von der Verfassung der Mark im deutschen Südosten ein anderes Bild geschaffen, und wenn wir von den Besonderheiten Österreichs als eines Kolonialgebietes absehen, nähern wir uns mehr und mehr der Auffassung, daß Österreich ein deutsches Land war wie alle übrigen, an Einfluß und Leistungen bemerkbar im Geben ebenso wie im Nehmen".

[5] Histor. Vierteljahrsschrift, XXIV. Jg., 2. Heft (1928), S. 267 ff.

©Verein für Landeskunde von Niederösterreich;download http://www.noe.gv.at/noe/LandeskundlicheForschung/Verein_Landeskunde.html

Kritik des Buches von Stowasser entschieden auf die Arbeiten Grunds hingewiesen als positiven Ausgangspunkt für alle weiteren Untersuchungen auf diesem Gebiet. Ohne daß daraus dem verstorbenen Forscher, der eben in erster Linie Geograph war, ein Vorwurf gemacht werden soll, muß hier doch einmal entschieden gesagt werden, daß gerade für Niederösterreich die Landgerichtskarte in Bezug auf die ältere Zeit wenig Aufschluß gibt. Die Verhältnisse liegen hier wesentlich anders, als in den übrigen Alpenländern, die Zersplitterung in späte Landgerichte ist außerordentlich und die Möglichkeit der Rekonstruktion der alten Grafschafts- und Gerichtsbezirke eine bedeutend geringere. Dies ist auch der wesentliche Grund, warum der mit den Verhältnissen des Markgebietes nicht so vertraute ausgezeichnete Erforscher der Territorialgeschichte Tirols die Bedeutung der Arbeiten Grunds verkennt. Habe ich im einzelnen schon in meiner Untersuchung der Besiedlungsgeschichte des Waldviertels[1] auf Irrtümer hingewiesen,[2] so bestätigt das im allgemeinen jetzt E. Klebel, der Bearbeiter der Landgerichtskarte für das Viertel unter dem Wienerwald. Im besonderen irrt dann Grund (was aber Stolz gerade als sein besonderes Verdienst hinstellt!) in der Aufstellung großer, zeitlicher Entwicklungsepochen:[3] bis zum Ende des 12. Jahrh. keine Nennung von Grafschaften und keine Nachrichten über irgendeine Gerichtseinteilung; bis in die Ottokarische Zeit Nennung von „Grafschaften", „comiciae" — aber niemals „comitatus" —, die aber „nie das Landgericht, sondern nur den Urbarialbesitz eines Grafengeschlechtes", oder in späterer Zeit „eine gräfliche Herrschaft" bedeuten; endlich seit der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts Gebrauch des Wortes Grafschaft auch für Landgericht, im weitern Sinn auch für landesfürstliche Herrschaft, die den Blutbann besitzt (durch Verleihung). Für das Waldviertel, einem jüngeren Kolonisationsgebiet, nimmt Grund vom Anfang an einen engeren Zusammenhang zwischen Grafschaft (nach ihm nur gräfliche Herrschaft[4]) und dem Landgericht an. Doch muß gesagt werden, daß uns Grund fast alle Beweise für seine Behauptungen schuldig bleibt. Freilich haben wir bis ins 13. Jahrhundert keine urkundlichen Nachrichten über Grafschaften, aber deswegen, weil urkundlich fast nur solche Orte überliefert sind, die im comitatus des Markgrafen-Herzog liegen. Daß „comicia" nur urbarialen Besitz eines gräflichen Hauses bedeute, ist unrichtig.[5] Der Ausdruck „comitatus" kommt auch noch in späterer Zeit vor.[6] Vor allem ist aber unrichtig, daß keines der Grafengeschlechter — die drei Waldviertler Grafengeschlechter Poigen-Rebgau, Raabs, Pernegg nach Grund nur

---

[1] Jb. f. Lk. v. NÖ., 1924, S. 10—210.
[2] Ebd. S. 130, 138, 148, 151, 153.
[3] A. Ö. G. 99, S. 422 ff; Hist. Vierteljahrsschr. XXIV/2, S. 269 f.
[4] Ebd. S. 413, 424.
[5] Ich habe darauf bereits Jb. f. Lk. 1926/27, S. 47, Anm. 4, hingewiesen.
[6] S. u. S. 104.

©Verein für Landeskunde von Niederösterreich;download http://www.noe.gv.at/noe/LandeskundlicheForschung/Verein_Landeskunde.html

vor 1156! — selbst den Blutbann besessen hätte.[1] Der Kampf der Grafschaftsinhaber gegen den Landesfürsten um die lehenrechtliche Unabhängigkeit des Hochgerichtes erfüllt das 13. Jahrhundert. Entschieden aber muß darauf hingewiesen werden, daß die Grafschaftsrechte mit den hochgerichtlichen Befugnissen nicht erschöpft sind, dazu zählen auch militärische und finanzielle Befugnisse. Neben dem Titel der Grafschaft, wie ihn z. B. teilweise auch Rudolf IV. in seine große Intitulatio aufnimmt, haben sich gewisse Gerechtsame erhalten bis in die späteren Zeiten.

Im folgenden sei nun versucht, die Geschichte einer Grafschaft und ihres Zerfalles im einzelnen zu verfolgen. Es handelt sich um eine große Grafschaft im Waldviertel, um Raabs. Dabei aber wird sich Gelegenheit genug bieten, auf die in der Einleitung erwähnten rechtsgeschichtlichen Probleme näher zurück zu kommen.

Über das Geschlecht der Herren, später Grafen von Raabs, sowie die Ausdehnung ihres Herrschaftsbereiches — daß es sich dabei nicht nur um Grundbesitz, sondern um Gerechtsame handelt, ist klar — habe ich bereits in meiner oben erwähnten Arbeit gehanhandelt,[2] ich darf mich daher hier darauf beziehen.[3] Zunächst auf die ältesten kaiserlichen Schenkungen: 1074 an Markgraf Ernst 40 Mansen („excepto Ualchenstein") „in silva Rŏgacs", „in marchia suimet scilicet Osterriche"[4] und 1076 an Markgraf Leopold II. 60 Mansen „in Rogacs silva", „in pago Osterriche in comitatu ipsius".[5] Den Zehent in diesem Gebiet (Ratgoz) besaß Bischof Altmann (1065—1091), ein Drittel davon gab sein Nachfolger dem vor 1112 neu gegründeten Stift St. Georgen.[6] Gerade der Umfang des Zehentbezuges dieses Stiftes, später Herzogenburg, gibt einen Hinweis auf die Erstreckung des Raabser Herrschaftsbereiches.[7] Schon bald hernach finden wir hier ein anderes Geschlecht, in dem die Namen Gottfried und Konrad ausschließlich auftreten und deren eine Linie die Burggrafschaft Nürnberg innehatte, das aber erst im Jahre 1144 urkundlich mit dem Beinamen „de Rachez" er-

---

[1] A. Ö. G. 99, S. 423, 415. Bezüglich Raabs habe ich bereits Jb. f. Lk. 1926/27, I, S. 60, darauf hingewiesen; vgl. jetzt auch E. Mayer, Savigny Zeitschr. f. Rechtsgesch., germ. Abt., 1926, S. 440 ff.

[2] Jb f. Lk. 1924, S. 51 f und bes. 150—159.

[3] Vgl. für das Folgende auch die der genannten Arbeit beigegebene Karte, im bes. die Ausdehnung des Raabser-Gebietes.

[4] St(umpf) 2774; Org. Staatsarchiv Wien.

[5] St. 2793; Abschrift im Chartular II Klosterneuburg; gedruckt F. R. A. 2 IV, S. 188 f. Wenn von sprachgeschichtlicher Seite noch Einwendungen gegen die Gleichsetzung von „Rogacs" mit Raabs gemacht werden (H. Weigl im Jb. f. Lk. 1928, 1. u. 2. Heft, S. 186) und eher an Rogats(ch)boden, nw. von Scheibbs, und auf Rotte Falkenstein, sö. von Frankenfels, gedacht wird, so wird einerseits von andrer philologischer Seite an der Ableitung festgehalten, andrerseits können die paar Einzelhäuser dort nicht eine solche Rolle spielen; hingegen ist Walkenstein im Waldviertel ein großer, bereits einem anderen Herrschaftsgebiet zugehöriger Ort, vgl. Jb. f. Lk. 1924, S. 50 f.

[6] A. Ö. G. 9, S. 239.

[7] Ebd. S. 244 ff.

©Verein für Landeskunde von Niederösterreich;download http://www.noe.gv.at/noe/LandeskundlicheForschung/Verein_Landeskunde.html

scheint, als domini, liberi, nobiles, seit 1170 als comites.[1] Gegenüber älteren Meinungen halte ich an Abstammung von den Babenbergern fest.[2] Und ein Zweites. Wohl liegen die ersten, verhältnismäßig kleinen Schenkungen in der silva Rogacs noch „in marchia" und „ in comitatu" des Markgrafen. Aber es waren Randgebiete. Das Gebiet am Zusammenfluß der beiden Thaya, zu dem vom Süden her in Fortsetzung der Kamptallinie die wichtige, bereits in prähistorischer Zeit als Völkerverkehrsweg bedeutsame „Böhmstraße" führte,[3] war strategisch und hinsichtlich Verkehr und Wirtschaft für das deutsche Reich so wichtig, daß es, unter einem eigenen Geschlecht in unermüdlicher Rodungsarbeit erschlossen, über die Mark hinauswuchs und eine vom Markgrafen fast unabhängige Stellung einnahm.[4] Raabs war dann, wie bereits Grund annahm und wie der Verfasser es zu erhärten vermochte,[5] einer jener comitatus, welche 1156 mit der Mark vereinigt wurden. Entschieden geirrt hat aber Grund darin, wenn er meinte, daß nach 1156 die Raabser den Blutbann vom Herzog zu Lehen nehmen mußten. Die unten noch näher zu besprechende Urkunde von 1177, auf die er sich stützt,[6] hat er, wie Dopsch,[7] völlig mißverstanden.[8] Die Grafschaft blieb lehenrechtlich vom Herzog völlig unabhängig; sie blieb reichsunmittelbar. Wir werden Gelegenheit haben, einzelne territorialherrliche Rechte, die sich daran auch ferner noch knüpfen, aufzuzeigen. Dies unterlassen zu haben, ist ja auch einer der Vorwürfe, den Dopsch und Stolz Stowasser entgegenhalten.

Im folgenden seien zunächst jene Urkunden zusammengestellt, in denen ein Angehöriger des Geschlechtes der Grafen von Raabs handelnd auftritt. Da haben wir vorerst um das Jahr 1150 die Schenkung eines großen Waldgebietes durch Konrad von Raabs an Garsten, u. zw. „de possessionibus regia auctoritate parentibus suis collati".[9] Dann etwa um 1160 gleichfalls die Schenkung eines Wal-

---

[1] Jb. f. Lk. 1924, S. 151.

[2] Ebd. S. 51 f., 151. Die Einwendung Wendrinskys, Bl. f. Lk. 1878, S. 179, die zuletzt G. Tellenbach, Die bischöflich Passauischen Eigenklöster und ihre Vogteien, in Eherings Histor. Studien 173 (1928), S. 50, Anm. 266, wieder aufnimmt, daß die Stellung der Raabser nicht so bedeutend war, ist durchaus subjektiv und auf Unkenntnis der tatsächlichen Rechtsstellung zurückzuführen. Vorliegende Arbeit soll gerade hier Klärung schaffen. Vgl. übrigens das, was unten über die Ausstellungsform der Urkunden gesagt ist.

[3] Vgl. Mon.-Bl. f. Lk. 1918, S. 9 f. und Jb. f. Lk. 1924, S. 21.

[4] Über die Möglichkeit eines über die Mark hinausgehenden Prinzipatsbezirkes des Markgrafen, der wohl vorwiegend militärische Bedeutung gehabt haben mochte, vgl. Jb. f. Lk. 1926/27, I, S. 51—54.

[5] Ebd. S. 54—60.

[6] A. Ö. G. 99, 414 f.

[7] Festschrift des Akad. Vereins deutscher Historiker z. 25jähr. Bestand, Wien 1914, S. 31.

[8] S. u. S. 81 u. Anm. 3.

[9] Ob.-Österr. Urk.-B. I, S. 120, Nr. 8; wahrscheinlich ein Hinweis auf die Schenkung von 1074/1076 in silva Rogacs.

©Verein für Landeskunde von Niederösterreich;download http://www.noe.gv.at/noe/LandeskundlicheForschung/Verein_Landeskunde.html

des an Garsten durch seinen gleichnamigen Sohn und dessen Gemahlin Hiltigard.[1] In dem Gebiet der ersten Schenkung entstand eine Siedlung („territorium") von 30 Mansen und einem Meierhof (villicatio), Münichreith, in dem andern der Ort Gastern (ad Garstenses). Einige Jahre später, zwischen 1177 und 1182, verzichten Herzog Leopold V. und sein cognatus Graf Konrad von Raabs auf das Vogtrecht (advocatiam et totum jus advocatie) in diesen beiden Orten („in Rakiz").[2] Ich wiederhole hier,[3] daß es sich bei dem Grafen um das spezielle Vogtrecht in seiner Grafschaft handelt, während der Herzog als Vormund des jungen steirischen Markgrafen als Hauptvogt über das steirische Hauskloster handelt. Der Graf besitzt also auch noch nach 1156 den Blutbann in seiner Grafschaft! Erst später als die Grafschaft vom Herzog an sich gezogen war, da entscheidet dieser über die Vogtei, aber nicht als Territorialherr, sondern als Inhaber der Grafschaft. Die nächste Vogteiurkunde, die sich auf diese beiden Orte bezieht und angeblich von Herzog Leopold V. aus dem Jahre 1177 stammt, ist eine plumpe Fälschung aus der Zeit von 1265—(1274).[4] Nachdem der Herzog als Obersatz hingestellt hat, daß jedes Gut, das von irgendjemand dem Kloster geschenkt worden war, seiner Vogtei unterworfen sei, erklärt er, daß er auf jede Vogtei und jedes Vogtrecht über die beiden Dörfer verzichte, jedoch so, daß niemand wagen dürfe, sich dieses Recht anzueignen, sondern daß der Abt ungehindert das Schutzrecht über diese Güter, wem immer er wolle, verleihen könne.[5] Man sieht deutlich: die Verhältnisse der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts sollten in das 12. rückversetzt werden; damals aber war es eben nicht so! (1274) erklärt Ottokar II., der inzwischen die Grafschaft eingezogen hatte, für die beiden Dörfer Münichreith und Gastern Vogtfreiheit. Wen der Abt zum Defensor bestimme, der soll nichts fordern, sondern was der Abt ihm gebe, dankend annehmen.[6] Noch 100

---

[1] Ebd. S. 121, Nr. 9; die Beziehungen der Raabser zu Garsten waren von Anfang an innige, da der erste Abt, der selige Berthold, ein cognatus zu den Herren von Raabs genannt wird, vgl. Vita S. Bertholdi. cap. XIV, ed. Pez, Scriptores II, p. 101.

[2] Ob.-Öst. Urk.-B. II, S. 351.

[3] S. ausführlich darüber Jb. f. Lk. 1926/27 I, S. 60. Auf diese Urkunde kommt Tellenbach, der sich sonst treffend gegen die von Dopsch angenommene Überspannung gerichts- und obervogteilicher Befugnisse des „Territorialherrn" wendet, a. a. O. 202 ff., nicht zu sprechen.

[4] Vgl. Mitis, Studien z. österr. Urkundenwesen, S. 148 f. Die Urkunde ist inseriert in einer Bestätigung der Herzoge Heinrich, Rudolf, Friedrich und Leopold vom 2. Feber 1304, Ob.-Österr. Urk.-B. IV, S. 457; sie ist jedoch an dieser Stelle nicht abgedruckt, sondern mit dem falschen Datum 1192 in Ob.-Öst. Urk.-B. II, Nr. 297; ein richtiger Hinweis findet sich bei Kurz, Beiträge z. Geschichte Österreichs ob der Enns II, S. 539.

[5] „advocaciam et omne ius advocati... remittimus deinceps monasterio prelibato."

[6] Ob.-Ö. UB. III, 405; „... accepta querimonia Friderici Garstensis abbatis super gravaminibus, que in duabus villis in terminis Austrie constitutis circa partes provincie Ragtz et Litschowe castrorum scilicet Munchrut et ad Gerstenses per advocatos sustinuit hactenus minus iuste,...

©Verein für Landeskunde von Niederösterreich;download http://www.noe.gv.at/noe/LandeskundlicheForschung/Verein_Landeskunde.html

Jahre später, 1375, verliehen Abt und Konvent von Garsten frei die Vogtei, für deren Ausübung vom Kloster nur eine gewisse Ehrung gegeben wird.[1]

Die Urkunden, die die Grafen von Raabs ausstellen (leider ist uns nur eine einzige erhalten!), ahmen bis in Kleinigkeiten die Form der Kaiserurkunden nach, was für Privaturkunden weltlicher Aussteller zu den großen Seltenheiten gehört.[2] Sicher auch ein Hinweis auf die besondere Stellung, die der Aussteller einnimmt!

Das bedeutsame Geschlecht nähert sich seinem Ende. Konrad, der letzte Graf von Raabs († um 1192), hinterließ nur zwei Töchter. Von ihnen war die ältere, Sophie, an Friedrich von Zollern vermählt, auf den auch das Burggrafenamt überging. Die jüngere jedoch, Agnes, welche erst durch neuere Forschung festgestellt wurde,[3] heiratete den Grafen Gebhard von Hirschberg. Auf beide Töchter fiel nun ein Teil des väterlichen Erbes. Da es sich aber um keine reinliche Trennung handelt, ist der Inhalt der beiden Teile nicht leicht festzustellen.

Zunächst haben wir hier einmal die Nachricht des Landbuches zu beachten „Der herzoge Liupolt chouft wider den burgraven von Nurenberch unt sin muter die grafschaft ze Ragtz unt den marcht unt daz dar zu gehort, umbe zwa tusend march silbers."[4] Wann ist nun dieser Verkauf anzusetzen? Alle Annahmen, die darüber gemacht wurden, sind zweifelhaft. Wendrinsky[5] setzte ihn in die Zeit von 1200 bis 1203, Lampel[6] zwischen 1219 und 1226, welcher Meinung sich auch Dopsch[7] anzuschließen scheint, nachdem er vorher die Feststellbarkeit des Jahres überhaupt bezweifelt. W. Spielberg endlich, der vor kurzem über die ältesten Burggrafen aus dem Hause Hohenzollern handelte und dabei im Zusammenhang mit der gleich zu besprechenden Urkunde von 1204 auf den Ausgang des Hauses Raabs zu sprechen kommt,[8] schwankt gleichfalls in der Zuteilung, ist aber geneigt, den Verkauf um 1220 zu setzen. Da wir die Urkunde von 1204 aus verschiedenen Gründen zunächst ausschalten, erhebt sich die Frage, ob nicht ein anderes Kriterium hier in Betracht kommt, etwa ein ähnliches, wie es sich bei den übrigen an

---

reperimus evidenter, quod in dictis duabus villis nullus esse debeat advocatus, nisi quem abbas de bono animo duxerit postulandum". Die Urkunde, jetzt im n.-ö. Landesarchiv, Nr. 3800, trägt selbst kein Datum, wird aber nach dem Vorgang von J. Zahn, Notizenbl. 1859, S. 369, allgemein ins Jahr 1274 gesetzt (Ob.-Öst. UB., a. a. O.; Erben-Emler II, S. 360, Nr. 877: Mitis, Studien, 148 f.).

[1] Ebd. VIII, Nr. 726.

[2] Vgl. die Urkunde Graf Konrads von Raabs für die Johanniter v. J. 1175, besprochen von O. Mitis, M. J. Ö. G., 31. Bd., S. 113.

[3] Vgl. Jb. f. Lk. 1924, S. 157 u. 210.

[4] Mon. Germ., Deutsche Chroniken III, S. 718, Nr. 17.

[5] Bl. f. Lk. 1879, S. 141, Reg. 177.

[6] Die Einleitung zu Jans Enenkels Fürstenbuch, 1883, S. 27, Anm. 2.

[7] In der Ausgabe des Landesfürstl. Urbare von Nied.- und Ob.-Österr., S. 39, Anm. 129.

[8] Forschungen zur Brandenburgischen und Preußischen Geschichte, 37. Bd. (1925), S. 136 ff.

©Verein für Landeskunde von Niederösterreich;download http://www.noe.gv.at/noe/LandeskundlicheForschung/Verein_Landeskunde.html

das Land gefallenen Herrschafts- und Grafschaftsgebieten ergab. Und wir erinnern uns, daß nach dem Aussterben der Grafen von Poigen, bereits im Jahre 1156 ein Genannter von Horn als Ministeriale des Herzogs genannt wird, ebenso nach dem Aussterben der zweiten Linie der Rebgauer schon 1188 ein solcher von Riedenburg und endlich im Jahre 1210 nach dem Aussterben der Grafen von Hohenberg deren Ministerialen im Gefolge des Herzogs.[1] Aus dem reichen Lehenhof der Raabser finden wir nun bereits am 28. Dezember 1200 in einer Urkunde Herzog Leopolds VI. für Zwettl unter den als Zeugen genannten „ministeriales" die Brüder Chunradus und Eberhardus de Pigarten.[2] Daß hier nur das südwestlich von Dobersberg gelegene Peigarten in Betracht kommt, geht schon daraus hervor, daß die beiden Brüder in einer zeitlich nicht viel später fallenden Urkunde — wir kommen später darauf zurück — als Ministerialen des Grafen Gebhards von Hirschberg genannt werden.[3] Es treten also Ministerialen, die ursprünglich solche der Raabser waren und auch nachher noch zu deren Teilnachfolgern — denn solche sind ja die Hirschberger, wie wir seit langem wissen[4] — in Lehensabhängigkeit stehen, auch als Ministerialen des Herzogs auf; er muß also kurz vorher Ansprüche auf dieses Gebiet gewonnen haben. Als terminus a quo muß wohl der Tod des Gemahls der Gräfin Sophie angesehen werden, der nach üblicher Anschauung bald nach dem 1. Oktober 1200 angesetzt wird.[5] Wir hätten also den Verkauf der Grafschaft Raabs in den Herbst des Jahres 1200 zu setzen.[6]

Bedenken ergeben sich nun aus der Urkunde vom Jahre 1204, einer Schenkung der Gräfin Sophie von Raabs an Zwettl,[7] deren Ansetzung einer Mitteilung des Stiftsarchivars von Zwettl, P. Benedikt Hammerl, folgend, der Herausgeber der Landesfürstl. Urbare A. Dopsch in die letzten Regierungsjahre Herzog Leopolds VI. schob.[8] In einer Untersuchung der genannten Zeugen kommt Werner Spielberg in dem bereits genannten Aufsatz bei Beachtung der von Dopsch 1905 geäußerten Meinung zur Annahme, daß die

---

[1] Jb. f. Lk. 1924, S. 127, 130, 126.

[2] Font. Rer. Austr. $_2$3, S. 74; Meiller, Babenberger Regesten, S. 85, Nr. 20.

[3] F. R. A. $_2$3, S. 111. An Peigarten bei Rastenfeld, wo Zwettl von den Kuenringern Besitz erhalten hatte (F. R. A. $_2$3, S. 65, 75, 77), ist nicht zu denken. Auch im St. Georgener Zehentverzeichnis kommt Peigarten vor (A. Ö. G. 9, S. 245, 246).

[4] Vgl. Hammerl, Mon. Bl. f. Lk. 1907, S. 257 ff.; Jb. f. Lk. 1924, S. 155 ff.

[5] Vgl. Großmann-Berner, Genealogie des Gesamthauses Hohenzollern, 1905, S. 152 f. und G. Schuster, Der Urstamm Zollern und die Burggrafen von Nürnberg-Zollern, Hohenzollern-Jahrbuch 8. Jg. (1904), S. 19 ff., Stammtafel II.

[6] Vermutlich war dies bereits durch frühere Verträge festgelegt, welche mit dem Tod Friedrichs von Zollern in Kraft treten sollten.

[7] F. R. A. $_2$3, S. 436 f.

[8] Lf. Urbare von N.- u. Ob.-Öst., S. 39, Anm. 129.

©Verein für Landeskunde von Niederösterreich;download http://www.noe.gv.at/noe/LandeskundlicheForschung/Verein_Landeskunde.html

Schenkung der Gräfin Sophie um 1220 zu setzen sei, wobei ihr Gemahl, Burggraf Friedrich, noch 1214 gelebt hätte.[1] Gehen wir nun näher auf die Urkunde ein: der Verfasser des kopialen Stiftungsbuches von Zwettl, am Anfang des 14. Jahrhunderts, schickt der Tradition zunächst voraus, daß sie nicht einer gesiegelten Urkunde entnommen ist, sondern eine jener „descriptiones" ist, „que secundum antiquorum hominum consuetudines sine sigillorum inpressione attamen verissima et simplicissima traditione in nostris antiquis sunt codicibus exarate."[2] Schon Spielberg betont, daß an eine spätere Hinzufügung des Datums im Kopialbuch nicht zu denken sei, daß aber auch kein Original vorhanden ist. Er hat aber nicht bemerkt, daß Hammerl schon 1907 in seinem mehrfach erwähnten Aufsatz ausdrücklich erwähnt[3]: „das Datum auf 1204 gilt gegen meine früheren, auf Grund des Auftretens Heinrichs von Kuenring im Zusammenhang mit einer anderen undatierten Zwettler Urkunde gehegten Zweifel, welche bei Dopsch, Landesfürstl. Urbare I, 39 zum Ausdruck kamen." Der leider zu früh verstorbene Forscher, der eine Herausgabe der Zwettler Urkunden vorbereitete, hatte also seine Zweifel bezüglich des Datums 1204 bereits aufgegeben! Von den Zeugen muß Spielberg selbst zugeben, daß ein Teil von ihnen auch auf die Zeit von 1204 paßt, die andern stammen aus Familien, von denen der Stammbaum keineswegs so bekannt ist, daß nicht auch zwei Generationen mit gleichem Vornamen statt einer gesetzt werden könnten; die beiden Brüder Kuenring können hier leicht 2 oder 3 Jahre vor ihrer bisher bekannten ersten Nennung auftreten. Noch etwas aber will beachtet sein. In dem in den Jahren 1720—1726 in 7 Bänden erschienenen Werk von Johann Peter Ludewig, Reliquiae manuscriptorum omnis aevi diplomatum ac monumentorum ineditorum adhuc, Frankfurt und Leipzig, findet sich im 4. Band (1722 erschienen) zweimal auf S. 108 f und auf S. 253 die Tradition der Gräfin Sophie mit der Vorrede. Als Quelle für die erste Stelle nennt er das von Ebro angelegte und von seinen beiden Nachfolgern fortgesetzte Stiftungsbuch, die „Bärenhaut", an der zweiten Stelle gibt er an: „ex libro fundationum Zwetalensium mst. seculi XIII." Ludewig, geboren 1668, seit 1704 Archivar in Magdeburg, hat wiederholt Archivreisen nach Süddeutschland gemacht. Doch hat er nach Angabe des Herausgebers des Zwettler Stiftungsbuches, Johann Frast,[4] seine Nachrichten nicht, wie er selbst vorgibt, vom Abt des Stiftes, sondern von dem bekannten Genealogen, Graf Joh. Wilh. Wurmbrand, dem der Codex geliehen worden war. Aber es ist durchaus wahrscheinlich, daß er die zweite Stelle, die im Diplomatarium miscellum des 6. Buches als einzige Zwettler Urkunde angegeben ist, aus einer anderen Quelle hat, vielleicht aus einem codex antiquus, in dem sich die

[1] Forsch. z. Brandenb. u. Preuß. Geschichte, 37. Bd., S. 142, 144.
[2] Von mir gesperrt!
[3] Mon.-Bl. f. Lk. 1907, S. 263, Anm. 1.
[4] F. R. A. 2 3, S. VIII f.

©Verein für Landeskunde von Niederösterreich;download http://www.noe.gv.at/noe/LandeskundlicheForschung/Verein_Landeskunde.html

Aufzeichnung gleichfalls fand.[1] Daß die beiden Stellen bei Ludewig auf verschiedene Quellen zurückgehen, scheint außer der von ihm selbst verschieden gegebenen Zuteilung vor allem daraus hervorzugehen, daß die Lesungen, wenn auch nicht viel, so doch von einander abweichen, und zwar nicht nur in der Schreibweise (vor allem in jener der Zeugen), sondern daß z. B. die Vorbemerkung an der zweiten Stelle „pactio" statt „traditio" hat und vor allem, daß in dieser der Satz „et sine omni reclamatione possedimus" fehlt, daß er also möglicherweise im Original nicht gestanden, als eine spätere, jeden Einspruch abwehrende Zutat des Stiftungsbuchschreibers anzusehen ist. Bei beiden Stellen aber stimmt das Datum auf 1204, es dürfte also schon im Original gestanden haben.[2] Zusammenfassend läßt sich sagen, daß ein Zweifel an der Ansetzung 1204 m. E. unbegründet ist.

Gehen wir auf den Inhalt der Urkunde selbst ein. Ihr zufolge gibt domina Sophya, nobilis comitissa in[3] Ragze, die Tochter des Grafen Konrad und Gemahlin des Burggrafen von Nürnberg „longe post obitum mariti sui comitis Friderici" einen Weingarten zu Leodagger, den sie um 34 Mark Silbers gekauft hatte und 2 Mansen „in villa que dicitur Raedel, que ad opus misericordie et ad faciendas elemosinas exceperat, quando filios suos patrimonii sui successores et heredes constituerat".[4] Bei unvoreingenommener Betrachtung läßt sich sagen, daß diese Schenkung wohl bereits nach dem Verkauf der Grafschaft Raabs erfolgt sein muß, denn die Gräfin hatte diese Güter teils erst erworben, teils für wohltätige Zwecke zurückbehalten. Dazu paßt die sonst nicht übliche Bezeichnung „comitissa in Ragze". Aber noch eines ist zu klären. Schon vor dem Verkauf der Grafschaft muß Sophie ihr väterliches Erbe unter ihre beiden Söhne, Konrad und Friedrich, geteilt haben. Der Zeitansatz macht dabei keine Schwierigkeiten, denn die Teilung ist wohl noch zu Lebzeiten ihres Gemahls Friedrich erfolgt. Sophie war ja bereits lange vermählt, als ihr Vater, Konrad von Raabs, hochbejahrt starb (1191/92). Beide Töchter, Sophie und die damals wahrscheinlich noch unvermählte Agnes, die spätere Gemahlin Gebhards von Hirschberg, erhielten, wie wir jetzt wissen,[5] die Grafschaft Raabs, ohne daß von einer direkten Teilung in zwei Provinzen die Rede sein kann. Während die jüngere Schwester im allgemeinen Besitz im westlichen Teil der Grafschaft und, wie wir später noch sehen werden, im Viertel u. d. Manhartsberg erhielt und diesen dann später ihrem Gemahl Gebhard von Hirsch-

---

[1] Allerdings wäre diese nach der ziemlich gleichlautenden Vorbemerkung zur Tradition noch immer nicht das Original gewesen.

[2] Linck, der im Jahre 1639 seine Annales Austro-Claravallenses vollendete (gedruckt 1723—25), gibt bei dieser Tradition nur den Anfang, die Zeugen und das Datum 1204 an.

[3] Von mir gesperrt.

[4] Ebenso.

[5] Hammerl, a. a. O.

©Verein für Landeskunde von Niederösterreich;download http://www.noe.gv.at/noe/LandeskundlicheForschung/Verein_Landeskunde.html

berg zubrachte, erhielt Sophie mehr Besitz im östlichen Teil, darunter den Markt Raabs, ferner die anderen Besitzungen des Hauses (in Steiermark, Kärnten[1]). An ihren Gemahl aber gelangte die Burggrafenwürde (als solcher ist er bereits am 8. Juli 1192 erwähnt).[2] Diesen Besitz nun vermacht Sophie noch bei Lebzeiten ihres Mannes, also zwischen 1192 und 1200 an ihre Söhne — vermutlich mit Vorbehalt eines gewissen Mitbesitzrechtes —, so daß der ältere Konrad, der später dem Vater in der Burggrafenwürde folgt, die Grafschaft Raabs, d. h. den davon seiner Mutter zugefallenen Anteil erhalten sollte, während dem jüngeren Friedrich die anderen von seinem Großvater herrührenden Besitzungen zufielen. Gleich nach dem Tode seines Vaters — wie bereits ausgeführt, gegen Ende des Jahres 1200 — verkauft der ältere Sohn Konrad mit Zustimmung seiner Mutter diesen Anteil der Grafschaft Raabs und löste so die Beziehungen zu diesem Land im Osten. Auf alle Fälle irrt das Landbuch, wenn es die ganze Grafschaft Raabs an den Herzog Leopold VI. verkauft sein läßt.[3] Sophie ist wohl bald gestorben, keinesfalls darf die 1221 genannte Gräfin Sophie von Ernstbrunn mit ihr identifiziert werden.[4] Damit scheint mir nun der Ausgang der Raabser und der Übergang an den Landesfürsten genügend geklärt.

Eine Schwierigkeit bereitet noch die Lage des genannten Ortes „Raedel". In der Einleitung zu unserer Tradition spricht der Stiftungsbuchschreiber (also zu Anfang des 14. Jahrh.) von ihm als „villa que Redeleins dicitur iuxta Neitzen".[5] In dem Einkunftsverzeichnis des Stiftes aus etwa 1308 finden sich bei den Einkünften iuxta grangiam in Neitzen auch die 2 Lehen „in Redleins", ebenso im Register dazu „Redleins iuxta Neitzen".[6] Der Schluß liegt nahe, daß es sich um einen heute abgekommenen Ort bei Neunzen, östlich von Allentsteig, handelt. Damit würde sich aber die Frage erheben, wie kommt dieses Gut, das, wie ich zeigen konnte, in dem alten Kuenringischen Stammgebiet läge,[7] in den Besitz des Grafen Konrad von Raabs? Die Antwort würde schwer, wenn man nicht annehmen dürfte, daß es sich hier um eine Unklarheit in der Bezeichnung handelt. In der Tradition selbst wird die Lage der villa Raedel nicht näher bezeichnet, ebenso nicht in der Gesamtbestätigung Herzog Friedrichs für Zwettl v. J. 1234, wo es schlecht-

---

[1] Vgl. die Urkunde von 1175, M. J. Ö. G. 31, 113; Jaksch, Monum. Carinthia, I, Nr. 1095 (v. J. 1166); im Seckauer Verbrüderungsbuch (M. G. Necr. II, S. 45, 10): Chunrat de Raggez; vgl. A. Jaksch, in M. J. Ö. G. 33, S. 350.

[2] Vgl. die obengenannten Werke über die Genealogie der Zollern.

[3] Daß schon zur Zeit der Niederschrift des Landbuches die Bezeichnung „Grafschaft Raabs" auf den wesentlich kleineren Raum beschränkt war, an dem sie im letzten Viertel des Jahrhunderts und später haftete, ist nicht recht denkbar.

[4] Jb. f. Lk. 1924, S. 128 f.

[5] F. R. A. 2 3, S. 436.

[6] Ebd. S. 545, 494.

[7] Jb. f. Lk. 1924, S. 66 f., 161 ff.; Besitzkarte!

©Verein für Landeskunde von Niederösterreich;download http://www.noe.gv.at/noe/LandeskundlicheForschung/Verein_Landeskunde.html

weg „Redleins" heißt.[1] Kein einziger Flurname in der Umgebung von Neunzen deutet auf einen solchen untergegangenen Ort. Im Pöllaer Zehentverzeichnis aus dem Jahre 1415[2] kommt der Ort nicht vor. In dem oben erwähnten Einkunftsverzeichnis aber findet sich „ad eandem grangiam Neitzen" auch ein Weingarten bei Hedreisdorf (= Hadersdorf am Kamp). Es sollte also mit „iuxta grangiam" wohl nur die wirtschaftliche Zugehörigkeit zu Neunzen ausgedrückt werden, das immerhin von allen Zwettler Besitzungen am nächsten lag dem Orte Radl bei Aigen, im alten Raabser Gebiet, das auch im St. Georgener Zehentverzeichnis und in dem von der Gräfin von Raabs herrührenden Gut in den landesfürstl. Urbaren vorkommt.[3] Eine vollkommene Bestätigung meiner Ansicht verdanke ich dem Hochw. Herrn Stiftsarchivar v. Zwettl, P. Raymund Muck, der mir mitteilt, daß es im Urbar von 1499, Fol. 347 heißt: „Redleins ad officium in Holnpach", und im Urbar von 1570 im Register „Redleins zum Amt Hollnpach gehörig".[4] Hollenbach aber liegt nordöstlich von Waidhofen a. Th. und ist altes Raabser Gut, das auch in den Lf. Urbaren aufscheint.[5]

Diesen wollen wir uns nun zuwenden. Wir sahen oben: die ritterlichen Lehensleute, die zur Grafschaft Raabs gehörten, gehen an den neuen Eigentümer, den Landesfürsten über.[6] Ebenso auch Besitz an Grund und Boden. Er findet sich verzeichnet in den Landesfürstlichen Urbaren, u. zw. in beiden Handschriften als „Redditus vacantes de comitissa Ragz ibidem" (bezw. „in Razze").[7] Im ganzen sind es 5 Höfe, 164 + $^3/_2$ Zinslehen und 183 Hofstätten (hier meist „curticule"). Dabei fällt allerdings auf, daß die Zahl der genannten Orte verhältnismäßig gering ist, nämlich 24. Davon aber sind nur wenig Orte vermutlich ganz im Besitz des Landesfürsten, so Garolden, Hohenau, Triglas, Plessberg, wahrscheinlich auch Tiefenbach und Riegers, Göpfritzschlag und Zemmendorf, ferner die Märkte Raabs (61 Hofstätten und 1 Mühle) und Dobersberg (48 Hofstätten und 1 Mühle) und der Ort Radl.[8] Von den genannten

---

[1] F. R. A. 2 3, S. 105.

[2] Gedruckt in „Hippolytus", III. Jg. (Archiv f. Diözesan-Chronik u. Gesch. d. Bistumsprengels St. Pölten), S. 61 ff.

[3] A. Ö. G. 9, S. 245, u. Lf. Urbare, S. 45.

[4] Während im erstgenannten Urbar noch die 2 Mansen samt den Diensten und den Hintersassen aufscheinen, erscheint im zweitgenannten der Ort nur mehr im Register; im Urbar von 1657 ist darüber überhaupt nichts mehr zu finden (Gütige Mitteilung von P. Muck).

[5] Urbare, S. 43.

[6] Daß bei der viel erwähnten Tradition v. J. 1204 noch solche als Zeugen der Verfügung der Gräfin auftreten, ist durch die unmittelbare Nähe zu erklären, oder aber daß sie noch bis auf Lebenszeit in einer gewissen dienstlichen Bindung standen. Ministerialität eines Geschlechtes nach zwei Seiten hin, ist ja, wie die neuere Forschung zeigt keine Seltenheit, vgl. auch Jb. f. Lk. 1924, S. 143 f., 149 f., 159.

[7] Urbare, S. 39 ff.

[8] Im späteren Litschauer Urbar von 1369 (Notizenblatt 1853, S. 255 ff.), finden wir bei Garolden (Yaroten) allerdings eine Vogtabgabe, während als deutlicher Nachtrag 46 Häuser in Dobersberg eingetragen sind: ein

©Verein für Landeskunde von Niederösterreich;download http://www.noe.gv.at/noe/LandeskundlicheForschung/Verein_Landeskunde.html

Orten Eggern und Leopoldsdorf aber ist nur der kleinere Teil an den Herzog gefallen, der größere war bereits an die jüngere Tochter des Grafen Konrad von Raabs gekommen und gehörte später dem Hirschberger.[1] Vom Markt Weikertschlag wissen wir, daß ein Teil davon in dem von den Zöbing-Weikertschlagern ledig gewordenen Gut im Urbar auftritt.[2] Der größte Teil des Ortes Hollenbach scheint bereits an die Herrschaft Waidhofen übergegangen zu sein. Nicht ganz erklärlich aber sind die Nennungen von nur je einem Lehen in Modsiedl und Ober-Grünbach, die beide ständig zur Herrschaft Raabs gehörten, und von nur einem Meierhof in Speisendorf, das später zur Herrschaft Weinern gehörte, die aber aus Raabs hervorging. Daneben aber gibt es eine Menge von Orten, die im St. Georgener Zehentverzeichnis genannt sind und von denen auch zum Teil Raabser Ministerialen bekannt sind, die aber weder im Raabser Gut in den landesfürstlichen Urbaren, noch im späteren Litschauer Urbar vorkommen. Als einfachste Erklärung darf wohl angenommen werden, daß schon bald ein Teil des neu erworbenen Gutes vom Landesfürsten teils als freies Eigen, teils als Lehen weitervergeben wurde. Die Verhältnisse im 13. und 14. Jahrhundert bestätigen das. Es handelt sich eben nicht nur um grundherrschaftliche Rechte. Was findet sich aber von Hoheitsrechten noch sonst in den Urbaren? Da fällt vor allem der freilich in Geld abgelöste „Burgwerks"-Dienst auf, der sich bei 8 Orten des Raabser Gutes angegeben findet und zwar überhaupt nur hier im ganzen Urbar. Schon dadurch allein hebt sich dieses Gebiet von allen andern im ganzen Land ab. Zur Erklärung genügt nicht die Annahme einer „Burgverfassung" für das Land;[3] warum tritt er dann nur hier auf?[4] Auf alle Fälle handelt es sich hier um eine von der auf herzoglichem Besitz

---

später Tausch innerhalb der Puchheimer im 14. Jahrh. In den Lf. Urbaren fällt ferner bei Radl auf, daß in der Zeit zwischen den beiden Handschriften 7 Lehen hier abgegeben worden sein mußten.

[1] Notizenblatt 1853, S. 256, 262.

[2] Urbare, S. 34; vgl. Jb. f. Lk. 1924, S. 149 f., 159. Auch die drei Orte Reinolz, Nondorf bei Grossau und Schirnes bei Waidhofen gehörten ursprünglich zum Raabser Gebiet.

[3] Dopsch, Lf. Urbare CLXVII.

[4] Aber auch die sonst sehr bestrickende Annahme Hammerls (Mon.-Bl. f. Lk. 1907, S. 264), daß wir eben hier einen Beweis dafür hätten, daß der Inhaber der von der Naturalfronde des Burgwerkes befreiten Dörfer nicht auch Herr der Burg war (die Burg Raabs ist ja, wie wir später noch sehen werden, dem Hirschberger zugefallen!), kann noch nicht die Erklärung dafür geben. Denn wenn im Urbar doch auch noch Naturalfronden (Handrobott) an einigen Stellen verzeichnet sind, dann ist es fraglich, warum nicht dieser vielleicht wichtigste Handdienst darin auftritt; dazu kommt, daß diese Abgabe fehlt in Orten, die vermutlich ganz zum Raabser Gut gehören (Zemmendorf), dagegen dort auftreten, wo überhaupt nur ein Lehen angegeben ist (Ober-Grünbach) und daß ferner die Abgabe „pro winfur", welche Hammerl gleichfalls als Geldablöse für einen nicht geleisteten Handdienst anläßlich des Hofhalts auf der Burg ansieht, keineswegs mit dem „pro purchwerch" übereinstimmt.

©Verein für Landeskunde von Niederösterreich;download http://www.noe.gv.at/noe/LandeskundlicheForschung/Verein_Landeskunde.html

üblichen abweichende Rechtsgewohnheit des Besitzvorgängers, die der neue Herr übernommen hat. Wieder ein Beweis, daß das Burgen- und Befestigungsrecht der Grafschaft Raabs auch noch nach 1156 vorbehalten blieb und damit ein neuer Beitrag zum Kapitel: Rechte der Grafschaft gegenüber dem Landesherrn! Bei den Märkten Raabs und Dobersberg findet sich der Zusatz „de iuditio" 22 bezw. 20 ℔. Hier handelt es sich aber wohl um das Marktgericht, ergibt also keinen Aufschluß über das Landgericht.

Endlich stehen im Urbar noch Vogteiabgaben von den Orten Kl.-Zwettl und Münichreith. Bevor wir darüber handeln, müssen wir noch kurz auf einige Urkunden zu sprechen kommen. Zunächst sei nochmals an die auf S. 81 erwähnten Nachrichten über die zwei Orte Münichreith und Gastern erinnert, auf deren Vogtei Graf Konrad von Raabs und Herzog Leopold V. verzichtet hatten, was etwa 100 Jahre später, (1274), König Ottokar bestätigt („in duabus villis in terminis Austrie constitutis circa partes provincie Ragtz et Litschowe castrorum").[1] Wieder etwa 100 Jahre später, 1375, aber wird Münichreith ausdrücklich als „gelegen in Ragczer gericht" und Gastern „in Litschawer gericht" bezeichnet; für die Vogtei über beide Dörfer sollen als „Ehrung" vom Kloster gegeben werden 10 ℔ und 32 Hühner.[2] Im landesfürstlichen Urbar aber finden sich als jährliche Vogtabgabe von Münichreith 4 Pfund und 18 Scheffel Hafer;[3] von Garsten im Litschauer Urbar (1369) an Vogteiabgaben 17 Schillinge Pfennige, 13 Mutt Hafer und 60 Hühner,[4] hingegen keine Spur im landesfürstl. Urbar. Eine zweite Reihe von Urkunden bezieht sich auf den Ort Klein-Zwettl. Zwischen 1160 und 1170 hatte Graf Konrad von Raabs an das Stift Zwettl sein Gut in „Munchesruten" geschenkt, das später Klein-Zwettl genannt wurde.[5] In die ersten zwei Jahrzehnte des 13. Jahrhunderts fallen nun die von P. Hammerl in seinem wiederholt erwähnten Aufsatz ausführlich besprochenen und gegenüber dem irreführenden nachgetragenen Datum: Litschau 1229 und 1232 richtig auf die Zeit von etwa 1200—1215, bzw. bald nach 1217 angesetzten Urkunden Graf Gebhards von Tollenstein-Hirschberg, bzw. seiner Gemahlin Agnes und deren beiden Söhnen,[6] in welchen sie gegen jährliche Zahlung von 50 Käsen oder gleichwertigem Geld dem Kloster Zwettl „pabulum quod iure nobis debebatur", „pabulum sui iuris" (auch „avena que debebatur sibi") — eine dem Marchfutter in der Mark analoge öffent-

[1] Ob.-Öst. Urk.-B. III, S. 405.
[2] Ebd. VIII, Nr. 726.
[3] Urbare, S. 45, Nr. 149.
[4] Notizenblatt 1853, S. 263.
[5] F. R. A. $_2$3, S. 58; vgl. Jb. f. Lk. 1924, S. 85.
[6] F. R. A. $_2$3, S. 111, 113.

©Verein für Landeskunde von Niederösterreich;download http://www.noe.gv.at/noe/LandeskundlicheForschung/Verein_Landeskunde.html

liche Steuer[1] — erlassen. Noch im Litschauer Urbar von 1369 findet sich von Kl.-Zwettl die Abgabe von 50 „chlosterches" und dazu „zwen Filzschuch und hüner von der wayd".[2] Also die Hirschberger sind Hoheits-, nicht nur Besitznachfolger in diesem Gebiet! Die Annahme Grunds,[3] daß Litschau den Blutbann nicht besessen habe, sondern von Raabs abhängig war, ist unbewiesen und nach dem Gesagten durchaus unwahrscheinlich. 1242 und 1252 ziehen sich — wenngleich in Form einer Übertragung — Herzog Friedrich II., beziehungsweise König Ottokar vor dem Recht Zwettls und damit der Hirschberger zurück; sie verzichten auf „omne ius nostrum quod habuimus aut videbamur[4] habere sive in placitis sive in persolutione avene aut quocumque nomine censeantur"... „ita vedelicet, quod nullus officialium aut iudicium nostrorum in prefata villa exactiones vel placita queque presumat aliquatenus exercere".[5] Keineswegs darf daraus gefolgert werden, daß der Blutbann für dies Gebiet von Litschau landesfürstlich war und von Raabs aus geübt wurde.[6] Es war ein erfolgloser Versuch, die Rechte des Landesfürsten einerseits, des angrenzenden Hoheitsinhabers (Kl.-Zwettl liegt von dem landesfürstlichen Garolden nur 3 km entfernt!) andererseits auszudehnen. Es ist dasselbe Bestreben, wie es in dem Anspruch auf die Vogtei über Kl.-Zwettl im Landesfürstlichen Urbar zum Ausdruck kommt. Denn man dürfte mit Recht annehmen, daß der Inhaber der Gerichts- und Steuerhoheit auch die Vogtei innehat. Und wir verwundern uns sehr, in den Urbaren des Landesfürsten eben diese Vogteiabgabe von 12 Scheffel Hafer eingetragen zu finden. Andrerseits steht im ältesten Urbar von Zwettl (etwa um 1308) verzeichnet: „In Zwetlern iuxta Waidhofen in comitia tamen Litschewensi" 17 Lehen und 7 Hofstätten, von denen jedes zu Pfingsten 8 Pfennige und 3 Pfennige für Käseablösung „advocato in Litschaw" zahlt.[7] Im Litschauer Urbar von 1369 finden sich allerdings außer den obgenannten 50 Käsen, die aber, wie betont, keine Vogteiabgabe darstellen, keine Dienste. Irgend etwas bleibt hier noch unklar. Dazu kommt dann noch die Urkunde vom 18. Dezember 1254, wonach die beiden Grafen Otto und Konrad von Plain „a lite et dubio advocacie ville que Zwetlern nuncupatur bona cessimus voluntate", so jedoch, daß die todwürdigen Verbrechen ihrem Gericht und Urteilsspruch unterworfen blieben.[8] Ich glaube nicht, daß es angeht, jenen Verzicht der beiden Landesfürsten mit diesem der beiden Grafen von Plain auf eine Stufe zu stellen. Dort waren es die Landesfürsten,

[1] S. meine Ausführungen in Jb. f. Lk. 1926/27, I, S. 48.
[2] Notizenblatt 1853, S. 262.
[3] A. Ö. G. 99, S. 416; Erl. z. histor. Atlas, N.-Ö. I, S. 28.
[4] Von mir gesperrt!
[5] F. R. A. 2 3, 112 f, 161 f.
[6] Erl. z. hist. Atlas, N.-Ö. I, 28.
[7] F. R. A., 2 3, S. 516.
[8] Ebenda S. 113 f.

©Verein für Landeskunde von Niederösterreich;download http://www.noe.gv.at/noe/LandeskundlicheForschung/Verein_Landeskunde.html

welche in dem Gebiet des Grafen von Hirschberg keine öffentlichen Abgaben einzuheben haben, hier aber scheint es eben gerade der Hochgerichtsherr, möglicherweise auch nur als Lehensträger, selbst zu sein, der den allgemeinen Privilegien über Vogteifreiheit des Zisterzienserstiftes Zwettl weicht. Denn das eine ist aus dem Vorhergehenden klar geworden: Klein-Zwettl gehört zum Hoheitsgebiet des Hirschberger Anteiles an der Grafschaft Raabs. Die verhältnismäßig geringe Abgabe von 12 Scheffel Vogthafer — wohl auch eine Art Ehrung von Klosterwegen für die Defensio — konnten, solange die Hirschberger dieses Gebiet besaßen, nur sie als (die vom Reich belehnten) Gerichts- und Vogteiherren in diesem Grafschaftsbezirk besitzen, nicht aber der Landesfürst, außer — er ist des ganzen Gebietes inzwischen mächtig geworden.

Am 2. Feber 1249 setzt die Gräfin Kunigunde von Wasserburg, eine Tochter Gebhards und Agnes' von Hirschberg, das Bistum Freising testamentarisch zu ihrem Erben ein in den Gütern „Ragz, Wikartslage, Heidenreichstein und Landestein in Austria".[1] Es handelt sich um Besitzungen in der Umgebung des Schlosses und in dem „obern Dorf" von Raabs (am rechten Thayaufer), um Heidenreichstein, das später immer zusammen mit Litschau genannt wird, um Weikertschlag, das geteilt war zwischen dem Landesfürsten und dem Hirschberger, und um Landstein im heutigen Böhmen, das die Raabser und ihre Ministerialen, die Weikertschlager, in Besitz hatten.[2] Also ein gewaltiger Besitz, der aber — Kunigunde hatte noch zwei ältere Brüder, Gerhard, der das Geschlecht fortsetzte, und Gebhard († 1246) — nur einen Teil des Hirschberger Gutes im Waldviertel darstellte. Dieses war also damals noch in den Händen der Familie. In den Freisinger Quellen aber findet sich nicht die geringste Spur von diesem Gut,[3] ein Beweis wohl, daß das Testament nicht zur Ausführung gelangte. Die politische Geschichte ist es nun, welche uns die Aufklärung für das Folgende bringt. Graf Konrad von Wasserburg stand im Kampf des Bayernherzogs Otto mit seinem Episkopat auf Seite der Bischöfe. Er wurde aber im Winter 1247 besiegt und mußte fliehen, nach Böhmen, Lyon, Rom.

---

[1] F. R. A. 2 31, Nr. 155. Kunigunde war in erster Ehe mit Berthold II. von Bogen († 12. 8. 1218) vermählt (vgl. Jaksch, Mon. Car. IV/2, Stammtafel III c), von dem sie die Güter Degenberg (im Gericht Mitterfels) und Poing im Gericht Trostberg) zur Morgengabe erhalten hatte. Auf diese Verbindung mit den Bogen und deren Besitzungen hat mich seinerzeit der inzwischen verstorbene Forscher Viktor Frh. v. Handel-Mazzetti aufmerksam gemacht. Der Fruchtgenuß von diesen Gütern und überdies von jenen, welche von ihrem (1246) verstorbenen Bruder an sie gekommen sind, soll ihr zweiter Gemahl, Konrad von Wasserburg auf Lebenszeit inne haben und nach dessen Tod gleichfalls an Freising fallen.

[2] Vgl. über all diese Verhältnisse Jb. f. Lk. 1924, S. 158 f.

[3] Für eifrige und gründlichste Durchsicht des ganzen in Betracht kommenden Materials bin ich den Herren vom Bayrischen Hauptstaatsarchiv zu großem Dank verpflichtet.

©Verein für Landeskunde von Niederösterreich;download http://www.noe.gv.at/noe/LandeskundlicheForschung/Verein_Landeskunde.html

Seine Grafschaft wurde vom Bayernherzog eingezogen, er selbst ist nach 1255 gestorben. Bedeutende Stücke seines Besitzes erhielt Graf Gebhard von Hirschberg, der Sohn Gerhards III.[1] Da ist es nun begreiflich, daß die von ihrem Gemahl getrennte Gräfin nicht ihre eigene Familie, sondern das ihr besonders nahestehende Freising zu ihrem Erben einsetzte und dem vertriebenen Gatten einige Güter zum Nutzgenuß aussetzte. Freising kam jedoch nicht in den Besitz des vermachten Gutes; vielleicht erhoben noch ihre Neffen Einspruch, wahrscheinlich aber schon ein neuer Machthaber. Im Herbst 1248 wurde an Stelle Ottos von Eberstein, Herzog Otto von Bayern zum Verweser von Österreich eingesetzt, der sich jedoch um Österreich nicht kümmerte. Statt dessen aber war im Spätherbst 1251, von österreichischen Landherrn gerufen, Ottokar, der Sohn König Wenzels von Böhmen in Österreich eingezogen.[2] Schon zu Anfang des Jahres war es zu einem Zusammenstoß mit Bayern gekommen (der vertriebene Graf Konrad von Wasserburg erscheint im Gefolge Ottokars[3]); von neuem aber kam es im Jahre 1253 zum Kampf mit den Bayern, die als die Bundesgenossen Belas von Ungarn in Oberösterreich eingefallen waren. Da ist es nun mehr als wahrscheinlich, daß Ottokar (seit 11. Feber 1252 mit Margarete von Babenberg vermählt) gegen den landfremden, dem Bayernherzog, wie schon die Wasserburgfehde gezeigt hatte, treu ergebenen Grafen Gebhard von Hirschberg einen Gewaltstreich ausführte und sein vom Reich lehenbares Herrschaftsgebiet an sich zog, um es einem andern, ihm ergebenen Hochadeligen als landesfürstliches Lehen zu übergeben. Wir hörten oben, daß im Jahre 1254 Plain-Hardegger scheinbar Hoheitsrechte im Gebiet von Klein-Zwettl haben. Graf Otto von Hardegg wird schon im Jahre 1249 in Diensten König Wenzels von Böhmen genannt. Und mit seinem Bruder Konrad war er unter den österreichischen Adeligen, welche dem neuen Landesherrn ihre Grüße entboten und die auch im Kampf gegen Bayern treu auf Seite Ottokars standen.[4] Zum Dank für seine Treue hat wohl Ottokar den Grafen von Plain-Hardegg den dem Hirschberger abgenommenen Anteil an der Grafschaft Raabs verliehen. Vielleicht haben erst sie der Ausführung des Testamentes der Kunigunde von Wasserburg widersprochen. Vor der Vogteifreiheit von Kl.-Zwettl mußten sie sich allerdings beugen, die kleine Abgabe aber konnte jetzt Ottokar als Herr dieses Territoriums und als Obervogt beanspruchen; sie stand jetzt zu Recht im herzoglichen Urbar.[5] Die Ent-

[1] Vgl. darüber Riezler, Geschichte Bayerns, 1. Aufl., II. Bd., S. 86 ff.
[2] Vancsa, Geschichte Nieder- und Oberösterreichs I., S. 491 ff.
[3] Ebd., S. 495.
[4] Ebd., S. 494 ff.
[5] Die Handschrift O der Landesfürstl. Urbare wird von Dopsch als eine aus der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts stammende Abschrift angesehen, von durchaus nicht-offiziellem Charakter. Sie geht in ihrer Vorlage auf ein Friderizianisches Urbar (das auch die spätere Handschrift H benutzte) zurück, zu welchem zur Zeit Ottokars noch Eintragungen dazukamen. Auch Sonderverzeichnisse mögen dazu benützt worden sein

©Verein für Landeskunde von Niederösterreich;download http://www.noe.gv.at/noe/LandeskundlicheForschung/Verein_Landeskunde.html

reißung des Hirschberger Anteils früher anzusetzen, etwa in die Zeit Herzog Friedrichs II., der ja mit Bayern vielfach in Fehde stand[1] und der auch mit den Großen seines Landes in Kämpfe verwickelt war, dem widerspricht doch wohl die Urkunde von 1249, nach der das Hirschberger Haus damals noch dieses Gebietes mächtig war. Und gegen eine spätere Ansetzung dieses Willküraktes in eine Zeit, in die ja immer wieder Kämpfe Ottokars von Böhmen gegen Bayern und damit auch gegen die ihnen Hilfe leistenden Hirschberger fallen, spricht die Urkunde von 1254, nach welcher eben schon die Plainer im Gebiet von Klein-Zwettl Hoheitsrechte hatten.

Gar vieles spricht dafür, daß die beiden Grafen von Plain-Hardegg bald darauf von Ottokar auch den anderen Teil der Grafschaft Raabs zu Lehen erhielten. Als Beweis dafür sehe ich an, daß unter den Zeugen der Plainer in der Urkunde von 1254 neben dem Pfarrer von Raabs, der ja auf den ehemals Hirschbergischen Anteil mit dem Schloß in Oberndorf hinweist, der Pfarrer von Dobersberg, unter den „milites nostri" aber ein Leupoldus cognomento dux de Rachz, drei Brüder de Grasow (Großau) und Ulricus notarius de Rachz vorkommen, ferner ein Otto dictus Zendlo, auf dessen Sitz wir durch eine im Jahr 1366 ausgestellte Urkunde hingewiesen werden, in der „auf dem Berge zu Raabs ober dem Markt" ein Zen(d)linshof" genannt wird.[2] Ein weiterer Beweis aber dafür, daß die Hardegger bereits den Gesamtbesitz von Raabs hatten, ist die mit ihrem Tod zusammenfallende Neuverleihung der Grafschaft Raabs, in der, wie wir aus späteren Urkunden noch sehen werden, sicher auch die

---

(Dopsch, Einl. S. XVI, LIV, LXI.) Das Raabser Gut geht wahrscheinlich auf ein solches altes Sonderurbar zurück; die Vogteiabgabe von Zwettl, die ja in beiden Handschriften vorkommt, mag, wie wir oben ausgeführt haben, auf einen ungerechtfertigten Versuch Friedrichs II. zurückgehen, seine Herrschaftsansprüche auf das benachbarte Gebiet auszudehnen und darüber Obervogteiliche Rechte zu beanspruchen. Man muß nun annehmen, daß zur Zeit der Reinschrift O der tatsächliche Zustand, der hier wiedergegeben ist, nicht mehr gegolten hat, da, wie wir gleich sehen werden, auch das darin aufscheinende Raabser Gut von Ottokar bald an die Plain-Hardegger weitergegeben wurde. Eine unmittelbare Vorlage für O, die allerdings noch mit späteren Nachträgen versehen worden wäre, könnte in die Zeit von 1253/54 gesetzt werden, zur Zeit als der Hirschberger Anteil schon entfremdet, bereits aber an die Hardegger weiterverliehen war, und Ottokar die Vogteiabgabe von Zwettl beanspruchen konnte (so wie vorher der Hirschberger selbst), andrerseits aber das Raabser Gut noch nicht den Hardeggern übertragen war.

[1] Vancsa, a. a. O., S. 444 f.

[2] N.-ö. Landesarchiv, Ms. 340. Dieser Otto Zendel erscheint allerdings schon 1248 unter den Milites des Grafen Liutold von Hardegg (Fischer, Merkwürdige Schicksale des Stiftes Klosterneuburg, I. Bd., S. 205). Doch ist wohl näherliegend anzunehmen, daß dieser Ritter des Hardeggers erst später von seinem Lehensherrn in dem neuerworbenen Gebiet einen Hof erhielt, als daraus zu schließen, daß schon 1248 die Hardegger in Raabs Fuß gefaßt hätten, die Entreißung des Hirschberger Anteils also während der Zeit des Zwischenreiches geschehen wäre.

©Verein für Landeskunde von Niederösterreich;download http://www.noe.gv.at/noe/LandeskundlicheForschung/Verein_Landeskunde.html

Burg Raabs inbegriffen war. Im Jahre 1260 verleiht (iure et titulo feudali) König Ottokar dem Wok von Rosenberg, einem seiner getreuesten Anhänger, „quia a progenitoribus suis liberis atque nobilibus vitam ducens comitias vel maiores dignitates, si sibi collatae fuerint, tenere poterit et habere", „comitiam in Ratz, cum suo iure scilicet patronatum ecclesiarum de iam dicta comitia, homines beneficiatos feuda in ea habentes,[1] judicia advocatias ad comitiam pertinentes, dotes quae vulgariter lippgedinge nominantur, sive possessiones per obligationem expositas, quae suo tempore absolute ad antedictam debent comiciam pertinere et omnia alia jura quocunque nomine sint vocata".[2] Die Urkunde trägt das Datum: 1260, Acta in La, Datum in tentoriis ad Moravam. Ottokar hatte im Kampf gegen Bela von Ungarn am 24. Juni ein Lager bei Laa errichtet, am 26. Juni aber war seine Vorhut unter dem Grafen Otto und Konrad von Plain-Hardegg bei Staatz in einen Hinterhalt gefallen und aufgerieben worden; die beiden Grafen starben als die letzten ihres Geschlechtes.[3] Gleich darauf muß das Actum der Belehnung Woks von Rosenberg mit der ledig gewordenen Grafschaft Raabs erfolgt sein, das Datum geschah etwa 14 Tage später, auf dem Schlachtfeld von Groißenbrunn (12. Juli).[4] Auffällig bleibt vor allem die ausführliche Begründung der Fähigkeit Woks zu dieser Belehnung. Es ist begreiflich, daß Ottokar den österreichischen Adeligen gegenüber diese Übertragung der reichsunmittelbaren Grafschaft an einen böhmischen Großen gewissermaßen rechtfertigen mußte; darum der Hinweis auf seine freie Geburt.[5] Damit ist doch gesagt, daß um diese Zeit ein Ministerale eine Grafschaft nicht zu Lehen erhalten durfte. Daß wir es also hier mit mehr als einer Herrschaft, auf welcher das Landgericht ruht, zu tun haben,[6] erscheint einesteils daraus zu folgen, daß wir in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts mehrere Ministerialen bereits als Lehensinhaber von Landgerichten ersehen, wie z. B. in Falkenstein, Zistersdorf, Feldsberg, Rapottenstein, Zwettl,[7] anderseits aus den engen Beziehungen der

[1] Von mir gesperrt!

[2] Kurz, Österreich unter Ottokar und Albrecht I., S. 173; Erben-Emler, Regesta diplomatica nec non epistolaria Bohemiae et Moraviae, II. Bd., Nr. 262.

[3] Vancsa, a. a. O., S. 509 f., Huber, Geschichte Österreichs I, S. 538.

[4] Ob etwa das Gebiet von Schrems, das erst Anfang des 14. Jahrhunderts, u. zw. im Besitz der Maidburg-Hardegger nachweisbar ist und im 15. Jahrhundert zur Grafschaft Hardegg gerechnet wurde, ursprünglich vielleicht zu Litschau gehört hat und der Witwe des Grafen Otto von Hardegg belassen wurde, wodurch es an die jüngeren Hardegger kam, ist nicht auszumachen (vgl. Jb. f. Lk. 1926/27, I, S. 65; die Anmerkung 2 ist durch meine obigen Ausführungen überholt!).

[5] Vgl. Pangerl, Wok von Rosenberg, Mitt. d. Ver. f. Geschichte d. Deutschen in Böhmen, 9. und 12. Bd. Seine Gemahlin war Hedwig von Schaunberg, welche im Jahre 1300 Eigengut im Gerichte Drosendorf verkaufte (Ob.-Öst. Urk.-B. IV, Nr. 375).

[6] Grund, A. Ö. G. 99, S. 423.

[7] Vgl. die Erl. z. hist. Atlas, N.-Ö. I, unter diesen Orten. Freilich sind dies Ministerialen, die vermutlich auf ursprünglich freie Familien zurück-

©Verein für Landeskunde von Niederösterreich;download http://www.noe.gv.at/noe/LandeskundlicheForschung/Verein_Landeskunde.html

comitia zu den Kirchenpatronaten und zu den ritterlichen Lehensleuten, wie sie sonst mit einem Landgerichtnicht gegeben sind.[1] Daß erst jetzt Litschau mit dem Landgericht von Raabs abgetrennt worden sei,[2] ist nach der vorausgehenden Darstellung völlig irrig. Die Sachlage ist vielmehr die, daß die eine comitia = Grafschaft Raabs zwei Blutgerichtsbezirke umschloß, deren einen die Grafen von Raabs (Lehen v. Reich) — bzw. der Landesfürst (Lehen v. Reich) — bzw. die Plain-Hardegger (Afterlehen), deren andern die Grafen von Hirschberg (Lehen v. Reich) bzw. die Grafen von Plain-Hardegg (Afterlehen), innehatten. Gleichzeitig mit Ottokar stellt auch seine Gemahlin Margarete von Österreich eine völlig gleichlautende Verleihungsurkunde aus[3] und einige Monate später (am 1. III. 1261) bestätigt Herzogin Gertrud, die Nichte des letzten Babenbergers, „collationem comitiae Ratz" und gibt für sich und ihren Sohn Friedrich ihre Zustimmung.[4] Dadurch kommt wohl am besten zum Ausdruck, daß es sich in der Grafschaft Raabs um ein altes Babenberger Hoheitsgebiet handelt, das jetzt Lehen vom neuen Landesfürst geworden war. Nach dem Tod Woks von Rosenberg ging das Gebiet an seine Söhne Heinrich und Witko über, welche in zwei völlig gleichlautenden Urkunden vom Jahre 1272 und 1274 mit Zustimmung ihrer Mutter ihr Patronatsrecht an der Kirche in Raabs „quod ad nos ex vero patrimonio pertinebit" an das Stift Hohenfurth geben.[5] Noch ist das ganze Gebiet ungeteilt und bildet zusammen eine Provinz, so in der bereits oben erwähnten Urkunde König Ottokars für Garsten (1274), bezüglich der Vogtfreiheit „in duabus villis in terminis Austrie constitutis circa partes provincie Ragtz et Litschowe castrorum scilicet Munchrut et ad Garstenses".[6] Grund irrt also, wenn er zum Jahre 1274 von einer „provincia Litschowe" spricht.[7]

Inzwischen hatten sich die Verhältnisse im deutschen Reich und damit in Österreich stark gewendet. König Ottokar war durch den Spruch des Reichstages seiner Länder für verlustig und die Reichsacht gegen ihn erklärt worden. Graf Gebhard von Hirsch-

---

gehen. Besonders beachtenswert aber bleibt allerdings, daß 1253 als vermutlicher Lehensinhaber der provincia Witenekke (vgl. Jb. f. Lk. 1926/27, I. S. 67 f.) Rudolf von Pottendorf erscheint, der, wenngleich höchstwahrscheinlich aus einer hochfreien Familie stammend, doch um diese Zeit schon Ministeriale war. Allerdings dürfen wir nicht vergessen, daß eben unmittelbar voran die Zeit des Zwischenreiches ging, in welcher die geltenden Rechtssätze zum Teil umgestoßen wurden und erst unter dem strengen Regime Ottokars wieder besser beachtet wurden. Vgl. auch die Urkunde für die Voraussetzungen zur Erlangung eines freieigenen Gutes bei Stowasser, Das Tal Wachau und seine Herren von Kuenring, in Mitt. d. Ver. f. Geschichte der Stadt Wien, 1927, S. 12 f. u. 17 f.

[1] Vgl. darüber noch u. S. 105 f. u. 107.

[2] Grund, A. Ö. G., S. 416.

[3] Pangerl, Urk.-B. von Hohenfurth, F. R. A 2 23, Nr. 7.

[4] Kurz, Österreich unter Ottokar u. Albrecht I., S. 177.

[5] F. R. A 2 23, Nr. 20, 22.

[6] S. o. S. 81 u. 89.

[7] Erl. z. hist. Atl., N.-Ö. I, S. 28.

©Verein für Landeskunde von Niederösterreich;download http://www.noe.gv.at/noe/LandeskundlicheForschung/Verein_Landeskunde.html

berg hatte den Verlust seiner Grafschaft nicht vergessen, schon 1257 hatte er in den Kämpfen zwischen Ottokar und den beiden Herzogen von Nieder- und Oberbayern diesen besonders wertvolle Hilfe geleistet.[1] Dann kam es zum Kampf zwischen Rudolf von Habsburg und Ottokar. Dabei stand Pfalzgraf Ludwig von Anfang an auf Seite des deutschen Königs. Niederbayern blieb schwankend. Während das bedeutsamste österreichische Adelsgeschlecht, die Kuenringer, auf Seite Ottokars standen, setzten sich die von Ottokar so bevorzugten Rosenberge, die Lehensinhaber der Grafschaft Raabs, im Herbst 1276 an die Spitze einer großen Verschwörung des böhmischen Adels. Am 21. November 1276 wurde der erste Friedensvertrag geschlossen, in welchen die beiderseitigen „Diener" eingeschlossen waren; Ottokar verzichtete auf die österreichischen Länder und versprach unter Punkt 4, die geistlichen und weltlichen Herren an ihren dort gelegenen Besitzungen nicht zu hindern.[2] Ottokar hielt sich nicht daran und der zweite Friedensvertrag vom 6. Mai 1277 enthält dann die Bestimmung, daß Ottokar alle Burgen, Besitzungen und Städte, welche zum Herzogtum Österreich gehören und die bisher von ihm und seinen Helfern besetzt waren, an Rudolf abgeben soll und die Grenzen Böhmens, Mährens und Österreichs wieder hergestellt werden sollen, wie sie zur Zeit der Herzoge Leopold und Friedrich von Österreich waren.[3] Dieser Vertrag enthält auch nichts mehr von den Bestimmungen des ersten, wonach Rudolf dem Sohne Ottokars, dem er seine Tochter zur Frau gegeben hatte, 4000 Mark jährlicher Einkünfte im nördl. Niederösterreich versprochen hatte. Am 12. September desselben Jahres kam dann noch ein Bestätigungs- und Zusatzvertrag zustande, den unter anderen auf Seite König Rudolfs auch der Graf von Hirschberg beschwört.[4] Im Herbst und Winter 1277 finden wir Graf Gerhard von Hirschberg, Deutschordensbruder, in der Umgebung des deutschen Königs, von ihm zu wichtigen Missionen verwendet.[5] Es war natürlich klar, daß Graf Gebhard von Hirschberg nichts unversucht ließ, um wieder in den Besitz seiner Güter zu gelangen; auf der anderen Seite hofften die Inhaber der Grafschaft Raabs, die Rosenberge, durch ihre Feindseligkeiten gegen Ottokar, die sie auch nach dem Friedensvertrag vom Mai 1277 noch nicht einstellten,[6] den Dank des Königs verdient zu haben. Da fällt nun in die Zeit von Mai bis Juli 1278, also einige Monate vor der Entscheidungsschlacht bei Dürnkrut, ein Schreiben des Grafen Gebhard v. Hirschberg, an den Burggrafen von Nürnberg, worin er bittet, ihm mitzuteilen, „qualiter adhuc ordinatum sit de possessionibus aput Austriam et pro eisdem possessionibus ut eas rehabeamus

[1] Hermann v. Altaich nennt ihn ausdrücklich, M. G. SS. XVII, p. 400. Zum Lohn hatte er ihre Schwester Sophie zur Frau erhalten.
[2] Böhmer-Redlich, Regesten Rudolfs I., Nr. 623.
[3] Ebd. Nr. 753.
[4] Ebd. Nr. 860.
[5] Ebd. Nr. 865, 902, 931.
[6] Ebd. Nr. 792.

©Verein für Landeskunde von Niederösterreich;download http://www.noe.gv.at/noe/LandeskundlicheForschung/Verein_Landeskunde.html

aput serenissimum dominum nostrum Romanorum regem te nos petimus promovere et si qua te laborare causa nostre promocionis contigerit efficaciter labores".[1] König Rudolf, der bis zum 1. Juni 1281 in Wien blieb, wird nun auch diese Angelegenheit bald geregelt und die Grafschaft Raabs von den Rosenbergen angefordert haben. Heinrich von Rosenberg weigerte sich, vor allem mit der Herausgabe der Burg, aber schon am 26. März 1282 wurde der Streit dadurch entschieden, daß Heinrich seinem Blutsverwandten (consanguineus), dem Grafen Albert von Habsburg gegenüber auf das Schloß Raabs verzichtete („castrum Ragtz cum suis pertinenciis universis, omni iuri quod michi in ipso compeciit aut competere videtur renuncians terre Austrie et in manus domini autedicti pro me et meis heredibus libere resignavi"), wogegen er 500 Mark Silber erhält. Graf Albert nimmt die servitores Heinrichs von Rosenberg, welche zur Zeit des Waldeggers,[2] des einstigen Burggrafen von Raabs und nach seiner Entfernung vom genannten Schloß, in seinem Namen Schaden stifteten, in Gnaden auf, „renuncians nichilominus omnibus dampniis et iniuriis sibi et terre de predicto castro nomine meo et meorum hominum irrogatis".[3] Wohl ist hier nur vom Schloß Raabs die Rede, vermutlich deshalb, weil der Markt und die dazugehörigen Orte schon früher an Albrecht gekommen waren, gemäß des noch zur Zeit der Anwesenheit König Rudolfs in Österreich gefällten Rechtsspruches der Reichsfürsten, wonach er oder der von ihm eingesetzte Landesherr all das Gut in Besitz nehmen solle, das Herzog Friedrich besessen hat.[4] Dazu gehörten eben die im Lf. Urbar genannten Güter, nicht aber die Burg. Die Anerkennung der Oberhoheit des deutschen Königs und des von ihm eingesetzten Landesverwesers über die Grafschaft Raabs stand überhaupt nicht mehr in Frage. Die Grafschaft Raabs war jetzt ein Glied, besser Annex[5] der terra Austria geworden, an sie erfolgte der Verzicht. Doch hatte König Rudolf wohl vom Anfang an die Absicht, das Gebiet zu teilen und den Grafen Gebhard von Hirschberg in seine, etwa 30 Jahre widerrechtlich entzogenen Rechte wieder einzusetzen. Aber das Gebiet sollte jetzt endgültig und völlig in zwei Teile zerlegt werden, deren einer, Raabs, seinem Sohn — zugleich der zukünftige Landesherr — vorbehalten blieb und deren anderer, die Grafschaft

[1] Redlich-Starzer, Eine Wiener Briefsammlung, Mitt. aus dem Vatik. Archiv II, S. 129; Böhmer-Redlich, Reg. Nr. 988.

[2] Die Waldegger waren Passauische Ministerialen; die beiden Brüder Heinrich und Adolf von Waldegg hatten im Kampf zwischen Ottokar und Heinrich von Niederbayern auf Seite des ersteren gestanden (Vancsa, a. a. O., S. 481; Erben-Emler, a. a. O. II, S. 326).

[3] Erben-Emler II, Nr. 1271; Kurz, a. a. O. II, S. 196.

[4] S. die neuerliche Beurkundung dieses Rechtsspruches im Jahre 1288; Böhmer-Redlich, Reg. Nr. 2162.

[5] Vgl. Stowasser, Land u. Herzog, S. 40 u. passim („ducatui Austrie ut membra precipua sint annexi").

©Verein für Landeskunde von Niederösterreich;download http://www.noe.gv.at/noe/LandeskundlicheForschung/Verein_Landeskunde.html

Litschau, dem alten Eigentümer und Gerichtsherrn als reichsunmittelbares Lehen zurückgegeben werden sollte. Ob dabei irgend eine Bindung an die terra Austria bestehen blieb, ist nicht zu ersehen. Die Belehnung von Reichswegen ist jedenfalls vor dem berühmten Weihnachtsfest 1282 erfolgt, vielleicht zur gleichen Zeit, im Mai, als Graf Gebhard v. Hirschberg in einem anderen Land auf seine Güter verzichten mußte.[1] Am selben Tag, an welchem Rudolf seine beiden Söhne Albrecht und Rudolf mit den österreichischen Herzogtümern belehnt, am 27. Dezember 1282, gibt er bereits ein Vidimus über die Belehnung der beiden Brüder Leutold und Heinrich von Kuenring durch Graf Gebhard von Hirschberg mit der „graffschaft zu Litschaue und Heidenreichstein, die burgh und daß vorder hauß zu Ragese und alles das zu derselben graffschaft zu Litschaw gehöret und alles das guet, das wir zu Osterreiche haben".[2] Graf Gebhard hatte die Grafschaft „mit allen denen rechten und es unsere vorderen und wir haben gehabt" an die Brüder Kuenring und ihre beiden Frauen, zwei Töchter Albrechts des Truchseß von Feldsberg verliehen;[3] nach ihren erblosen Abgang aber sollte sie an die vier Schwestern der beiden Frauen übergehen (zur Zeit der Belehnung waren die beiden Kuenringer, obwohl schon längere Zeit verheiratet, kinderlos!): eine sehr weitgehende Verlehnung in weiblicher Linie, wie sie sonst in den österreichischen Herrschaften kaum üblich ist. Liegt vielleicht nicht auch darin ein Beweis für ein besonders geltendes Lehensrecht in dieser Grafschaft?[4] In der Bestätigung durch den deutschen König aber wahrte sich das Reich sein Recht.

Aber auch das Gebiet der eigentlichen Grafschaft Raabs war nicht viel länger direkt in der Hand Herzog Albrechts. Bereits zum Jahre 1284 finden wir im Puchheimer Index ein Regest, lautend: „ain vertrag und entscheidbrief zwischen herzog Albrecht zu Osterreich und Stephan von Meyssaw an ainem und herrn Leutold von Khuenring andertheils wegen der grafschafft Litschaw und Rabs".[5] Die Urkunde dazu ist leider unauffindbar; auch keine Abschrift davon findet sich in Horn. Zunächst ist auffällig, daß hier wieder

---

[1] Gegenüber Meinhard von Tirol; Böhmer-Redlich, Reg. Nr. 1662.

[2] Kopie des 17. Jahrh. im Archiv Hoyos zu Horn, Regest bei Hammerl, a. a. O., S. 260; ganz gedruckt bei Stowasser, Das Land und der Herzog, Beilage 8. Unter dem „vordern haus" ist wohl der Freihof in Oberndorf zu verstehen (Top. v. N.-Ö. VII, 412).

[3] Es erübrigt sich, darauf hinzuweisen, daß Frieß, Herren v. Kuenring, S. 139 irrt, wenn er die Grafschaft Litschau erst durch die Vermählung mit Agnes v. Feldsberg an Leutold von Kuenring kommen läßt. Die Vermählung Leutolds und der Tod Albrechts, des letzten Truchsessen von Feldsberg, fallen gegen Ende der 60er Jahre, Graf Gebhard v. Hirschberg aber hatte die Grafschaft selbst erst 1282 zurück erhalten.

[4] Ob hier nicht außerdem besondere Beziehungen zu dem Geschlecht der Truchsessen von Feldsberg vorliegen, möge in einem andern Zusammenhang untersucht werden.

[5] Archiv Horn; vgl. Hammerl, a. a. O., S. 262 f.

©Verein für Landeskunde von Niederösterreich;download http://www.noe.gv.at/noe/LandeskundlicheForschung/Verein_Landeskunde.html

nur von einer Grafschaft die Rede ist; doch ist hier möglicherweise an ein Übersehen des Indexschreibers im 16. Jahrhundert zu denken (den Kürzungsstrich für (e)n!). Vor allem aber ersehen wir aus dem Regest, daß der Maissauer, der bekanntlich zu den getreuesten Helfern König Rudolfs zählte und dem schon vor der Schlacht bei Dürnkrut die Marschallswürde übertragen worden war, damals bereits irgendwelche Besitzrechte an Raabs haben mußte. Die Lösung wird uns durch eine Göttweiger Urkunde aus der Mitte des 14. Jahrhunderts. Als im Jahre 1358 durch Albert von Puchheim von Wernhart von Maissau mehrere Sätze, die auf Burg und Markt Raabs sowie auf dem Markt Dobersberg lagen, gelöst wurden, heißt es in der Urkunde: „.... daz ander gelt alles ist von alten schulden an den egenanten Wernhart von Meissaw gevallen von dem alten Stephann sêlig von Meissaw, dem ez unser lieber herr und êne, kunig Rudolph sêlig von Rôm und unser lieber herr und vatter kunig Albrecht von Rôm gûter gedechtnuzze, da er sich dannoch schraib graf von Habspurch und hernach da er hertzog wurde, schuldig waren beliben, darumb im vor von unserm herrn und vatter versatzt was der satze Ragtz und daz im der egenant unser herr und ene kunig Rudolph bestêtt mit seinen briefen".[1] Also von Herzog Albrecht war Raabs, u. zw. der Markt samt der dazugehörigen Herrschaft an Stephan von Maissau verpfändet worden und König Rudolf hatte dies bestätigt, das Reich wieder sein Recht kundgetan. Vor 1284 muß diese Verpfändung geschehen sein. Und fast scheint es, als ob die Zeitbestimmung noch genauer möglich wäre. Am 6. April 1283 nennt Stephan von Maissau einen Nikolaus de Drezzediles, dessen Schenkung an Altenburg er bestätigt, „nostrum servitorem".[2] Es handelt sich um Drösiedl im alten Raabser Gebiet.[3] Es erscheint nicht ungerechtfertigt, schon zu dieser Zeit den Maissauer als Pfandinhaber von Raabs anzunehmen. Daß in der oben erwähnten Urkunde Albrecht II. nur seinen Vater Albrecht allein nennt, schließt nicht aus, daß die Verpfändung zur Zeit der Doppelherrschaft Albrechts und Rudolfs geschah (erst am 1. Juni 1283 wurde Albrecht Alleinherr). Gewöhnlich wurde angenommen, daß die Verpfändung von Raabs an die Maissauer erst 1297 zugleich mit anderen Verpfändungen geschah.[4] Wir müssen sie nun in die Zeit zwischen 27. Dezember 1282 (Erhebung Albrechts zum Herzog) und 6. April 1283 setzen! Neben der immerhin interessanten Folgerung, daß die Verpfändungen, zu denen sich die Habsburger

[1] F. R. A. 2 51, Nr. 565.
[2] F. R. A. 2 21, Nr. 28.
[3] Jb. f. Lk. 1924, S. 153.
[4] Pölzl, Bl. f. Lk. 1880, S. 20; Dopsch, Lf. Urbare (1904), S. LXXI und 44, Nr. 147, Anm. Auch Winter, N.-Ö. Weistümer, II. Bd. (1896), S. 224, Anm., der die Urkunde aus dem Copialbuch Herzog Albrechts II. (Staatsarchiv, cod. 15) kannte, spricht nicht dagegen.

©Verein für Landeskunde von Niederösterreich;download http://www.noe.gv.at/noe/LandeskundlicheForschung/Verein_Landeskunde.html

gezwungen sahen und die unter Friedrich dem Schönen ihren Höhepunkt erreichten,[1] bereits zu einer Zeit einsetzten, als Albrecht noch als Reichsverweser hier weilte, ergibt sich aber noch eine ganz andere Erkenntnis. A. Dopsch hat wesentlich mitbestimmend für den terminus ad quem der habsburgischen Redaktion der Landesfürstl. Urbare, wie sie die Handschrift H darstellt, die Veräußerung des Raabser Gutes, das im Urbar noch aufscheint, im Jahre 1297 angesetzt.[2] Wenn nun die vorliegende Handschrift, die eine offizielle Neuredaktion darstellt, im Zusammenhang mit der von Rudolf bald nach Antritt seiner Herrschaft begonnenen Revindikation des landesfürstl. Gutes,[3] das Raabser Gut und vor allem den Markt als in Eigenbesitz des Landesfürsten befindlich verzeichnet, und wenn wir ferner wissen, daß die Besitzrevision, die darin zum Ausdruck kommt, gerade für die Güter nördlich der Donau eine sehr gründliche war,[4] dann ist es m. E. unhaltbar, den Abschluß dieser Redaktion erst auf 1295 anzusetzen.[5] Die Handschrift muß vor 1283 gesetzt werden[6] oder aber man will in ihr eine nichtoffizielle Abschrift einer vor 1283 abgeschlossenen Vorlage sehen; sie selbst aber gibt dann keineswegs mehr den ihrer Zeit entsprechenden Tatbestand wieder. Die drei größeren Zusätze in der Handschrift, die Dopsch bestimmen, die Zeitgrenze so spät anzusetzen,[7] sind keineswegs so eindeutig zu datieren, daß sie ein ernstes Hindernis gegen eine zeitliche Vorrückung bilden würden.

Die Maissauer finden wir nun auch späterhin im Besitz des Gebietes von Raabs und als Lehensherren über dort sitzende Ministerialen z. B. jene von Drösiedl, Tröbings, Groß-Siegharts.[8] Die Grafschaft Litschau samt dem Schlosse von Raabs aber bleibt Le-

---

[1] Vgl. die Pfandschaftsregister, A. Ö. G. II, S. 511 ff.

[2] Urbare, S. LXXI.

[3] Ebd. S. XXIV ff., LXIX ff.

[4] Ebd. S. XXVII, LXXIII f.

[5] Ebd. S. LXXV.

[6] Der Einwand, daß die im Laufe der Besitzrevision erst erfolgte Veräußerung des Raabser Gutes nicht mehr in die Abschrift H nachgetragen wurde, ist hinfällig, wenn man auch sonst zahlreiche kleinere, während der Rudolfinischen Zeit eingetretene Besitzveränderungen vermerkt findet und selbst in der Reinschrift noch Verbesserungen und Nachträge auftreten. Es ist undenkbar, daß gerade die Veräußerungen dieses so wichtigen Grenzgutes in einer offiziellen Arbeit nicht festgehalten wären.

[7] Urbare, S. LXX f.

[8] S. o. S. 99; 1292 gibt Stephan v. Maissau seine Zustimmung zu einem Verkauf seitens Ulricus de Trebings (allerdings könnte dies auch als Stifter und „Vogt" des Stiftes St. Bernhard geschehen sein!) (F. R. A. 2 6, Nr. 84); 1304 nennt Weichard von dem Siegharts Stephan von Maissau seinen Herrn (F. R. A. 2 3, S. 453).

©Verein für Landeskunde von Niederösterreich;download http://www.noe.gv.at/noe/LandeskundlicheForschung/Verein_Landeskunde.html

henbesitz der Kuenringer.[1] In die folgende Zeit fällt der Kampf um das Patronatsrecht der Pfarre Thaya gegenüber dem Kloster Aldersbach. Im Jahre 1287 hatte Leutold von Kuenring die Pfarre Thaya mit allen Rechten an Aldersbach gegeben, vorbehaltlich der Zustimmung Graf Gebhards von Hirschberg. Dieser hatte zwei Jahre später sein Patronatsrecht darüber gegeben. Da nun die Gemahlin Leutolds unter Hinweis darauf, daß sie gleiches Recht auf Thaya und die Grafschaft Litschau habe wie ihr Gemahl, zugleich auch die Schenkung der Kirche Thaya an Zwettl, wie sie bereits früher zugedacht war, betrieb, kam es zwischen den beiden Klöstern zum Streit, der mit Eingreifen des Grafen von Hirschberg als obersten Lehensherrn zugunsten Aldersbach entschieden wurde, was 1297 Papst Bonifaz VIII. bestätigte.[2] Im Münchner Hauptstaatsarchiv erliegen unter Aldersbach 18 bezügliche Urkunden, wobei Thaya ausdrücklich als zur „Grafschaft Litschau" gehörig bezeichnet wird.[3] Im Jahre 1294 endlich gibt Leutold von Kuenring „accedente voluntate et consensu domini mei magnifici comitis Gebhardi de Hirsperg" an die Kirche von Litschau sein Dorf Eisgarn samt dem Gerichte, mit Ausnahme jenes über todwürdige Vergehen.[4] Aber die Herrschaft des Kuenringers und auch seines Lehensherrn, des Hirschbergers, sollte nicht allzu lang dauern. Leutold von Kuenring, der nach dem Tode seines Bruders Heinrich IV. (1286) die Grafschaft Litschau allein zu Lehen trug, hatte sich führend an dem Aufstand des österreichischen Adels gegen Herzog Albrecht beteiligt, der im Spätherbst 1295 losbrach. Es war vor allem der hohe Adel, der sich durch das energische Regiment Albrechts schwer benachteiligt fühlte.[5] Aber nicht nur der Adel der Erblande, zu gleicher Zeit standen auch andere Feinde ringsum gegen Albrecht im Kampf:[6] Adolf v. Nassau, Böhmen, Salzburg und Bayern, die schon früher die steirischen Adeligen unterstützt hatten. Auch der bayerische Graf und Lehensherr des Führers der aufständischen Adeligen, Graf Gebhard von Hirschberg, hatte sich an den Unternehmungen gegen Albrecht beteiligt. Ausdrücklich wird er im Sommer 1296 genannt als Helfer des Erzbischofs von Salzburg und Herzog Ottos von Niederbayern gegen Albrecht.[7] Doch

---

[1] Auf die Kuenringer auf Schloß Raabs bezieht es sich wohl, wenn Stephan v. Maissau das von Ulrich v. Tröbings an St. Bernhard geschenkte Gut (s. vorige Anmerkung!) gegen den „herrn zu Ragtz" zu schützen verspricht.

[2] s. Mon. Boica V, S. 396 f., 398, 399, 406 f.; F. R. A. $_2$ 3, S. 337—340. Graf Gebhard spricht von „proprietatem iuris patronatus, quod nobis a progenitoribus nostris de iure competit in ecclesia dicta Teya Pataviensis diocesis in ducatu Austrie" (M. B. V, S. 398).

[3] Freundl. Mitteilung des Hauptstaatsarchives München.

[4] Erben-Emmler, II, S. 707. 1338 wurde dann mit Gütern der Herrschaft und Pfarre Litschau eine Filialkirche in Eisgarn gestiftet (Hippolytus III, S. 494 ff.).

[5] S. Frieß, Herren v. Kuenring, S. 109 ff.

[6] Vancsa, Gesch. Nd.- u. Ob.-Österr. II., S. 67 ff.

[7] A. Huber, Geschichte Österreichs, II. Bd., S. 53.

©Verein für Landeskunde von Niederösterreich;download http://www.noe.gv.at/noe/LandeskundlicheForschung/Verein_Landeskunde.html

dieser hatte in kurzer Zeit die Gefahr beseitigt. Als letzter des aufständischen Adels mußte sich im Juni 1296 Leutold v. Kuenring beugen. Wenngleich die Unterwerfungsurkunde vom 25. Juni 1296 nur von der Abtretung von Weitra samt Wullersdorf und der vorübergehenden Einantwortung von Spitz und Wolfstein (bayerische Lehen) spricht,[1] so mußte er doch in der Folge noch andere Güter verkaufen.[2] Darunter nennt das Stiftungsbuch von Zwettl (an dieser Stelle, Fol. 66, etwa 10 Jahre später geschrieben!) auch comiciam in Lithschawe.[3] Leutold mußte die Grafschaft wohl an seinen Lehensherrn rückverkaufen. Dieser selbst aber wurde nun von dem seine landesherrliche Macht rücksichtslos durchsetzenden Albrecht gezwungen, die Grafschaft Litschau, eines der wenigen noch durchaus selbständigen Grafschaftsgebiete, die noch nicht zur terra Austria gehörten, zu veräußern. Am 17. Februar 1297 verkaufte er mit Zustimmung seiner Gemahlin Sophie dem hohen Fürsten Albrecht von Österreich und Steier „unser grafschaft Lytschawe und Haidenreichstein und swaz darzue gehoeret, ez sei aigen oder lehen doerfer chichsætz mul waide wiesmat perg oder tal holtz waelde versuecht oder unversuecht wazzer vischwaide und swi ez genant sei und auch swaz die purkgrafen von Gors van uns ze lehen haben gehabte[4] mit allen den eren gerihte wierden und nutz, als wir di vorgenanten graf-

[1] Frieß, a. a. O., Reg. 471.

[2] F. R. A.$_2$ 3, S. 240 f. „Inter has pressuras piissimus Leutoldus coactus est diversas possessiones vendere et vexationes iniquas per diversas distractiones redimere."

[3] Ebd. Vielfach wurde angenommen (Lefflad, Regesten d. Erzbischöfe v. Eichstätt, Programm 1882; Moritz, Grafen v. Sulzbach, I, 304; Linck, Annales Austro. Clarav. I, 484), daß zu dieser Grafschaft auch Schloß Feldsberg gehöre; doch ist dies ein Irrtum. Das castrum in Velsperch, das Leutold v. Kuenring nach seinem verstorbenen Bruder Heinrich überkommen hatte, wird unter den von ihm verkauften Gütern nur unmittelbar nach der Grafschaft Litschau angeführt.

[4] Die Lehen der Burggrafen von Gars in der Grafschaft Litschau erklären sich nach Hammerl (Mon.-Bl. f. Lk. 1907, S. 267) aus einer ehelichen Verbindung zwischen den Ministerialen von Heidenreichstein und den Garsern. Doch scheint hier ursprüngliche Stammverwandtschaft vorzuliegen. Schon um 1200 genießt ein Otto von Heidenreichstein in Eggenburg Burgrechtszinse von Zwettl (A. Ö. G. II, 367). Otto, den wir 1205 in der Umgebung des Landesfürsten treffen (O. Ö. U. B. II, 501) ist der erste, der den Namen Heidenreichstein führt. Nun wissen wir, daß Wolfger von Eggenburg-Shachesberg († um 1185), den wir als Ministerialen des Grafen Konrad v. Raabs nachweisen können, drei Söhne hatte, namens Heidenreich, Otto und Heinrich (Jb. f. Lk. 1924, S. 167 f.; Stammtafel der Kuenringer). Sicher haben wir es hier mit Otto von Heidenreichstein zu tun und mit seinem älteren Bruder Heidenreich, dem der Ort Heidenreichstein gegen Ende des 12. Jahrh. seine Gründung und seinen Namen verdankt. So ist es auch erklärlich, daß schon im Jahre 1223 Otto v. Heidenreichstein Zehente in Leodagger besaß (F. R. A.$_2$ 18, Nr. 20), wo auch die Garser Gut hatten. Wir wissen übrigens, daß die Garser mit den Kuenringern eines Stammes sind, welch letztere ja, wie oben betont, Ministerialen der Hirschberger waren, so wie ihre Vorfahren bereits zu den Raabsern (Jb. f. Ldskde. 1924, S. 168, 159). Im Maissauischen Lehenbuch (1380, 1400) kommen unter den von „Gars"

©Verein für Landeskunde von Niederösterreich;download http://www.noe.gv.at/noe/LandeskundlicheForschung/Verein_Landeskunde.html

schaft Litschawe und Haidenreichstain und di anderen aigen und lehen, als do vor geschrieben stat, selbe gehabt haben".[1] Als Kaufpreis aber werden 250 Mark Silber genannt. Mit Recht hat Stowasser darauf hingewiesen, daß der ganz unverhältnismäßig geringe Preis eben durch die Niederlage des Grafen erklärt wird.[2] Er mußte sich dem Herzogtum beugen. Die Zustimmung des Reiches freilich war jetzt, wo Albrecht im Kampf gegen den deutschen König stand, nicht zu erwarten. Wieder und diesmal endgültig, war das alte Gesamtgebiet in der Hand eines Lehensherrn, wenn auch als zwei getrennte Gebiete. Der Landesfürst war zugleich auch Lehensherr über die alte Grafschaft geworden; wenn er sie aus seiner Hand gab, dann geschah es zu Lehen. Die Grafschaften aber waren jetzt in Personalunion zum Land gekommen, verleugneten aber auch in Hinkunft niemals ihre Stellung als Grafschaften im Land.[3]

Auffällig bleibt, daß hier die Burg Raabs nicht wie in der Urkunde von 1282 ausdrücklich genannt ist; entweder ist sie in der „Grafschaft Litschau und Heidenreichstein" stillschweigend eingeschlossen, oder aber Graf Gebhard mußte bereits in einer vorhergehenden, heute verlorenen Urkunde die Burg eigens abtreten. Sicher ist, daß nun auch das Schloß Raabs zu der gleichnamigen Grafschaft gerechnet wurde und daß auch dieses in den Besitz des Pfandschaftsinhabers, Stephan von Maissau, überging.[4] Dies

---

herrührenden Lehen Ödrechte in Kaltenbach und Hollenbach „in Ragzer herrschaft" vor, welche ein Paul Heidenreichsteiner genießt (Notizenbl. 1857, S. 142, 160).

[1] F. R. A. 2 1, 276; Stowasser, Land u. Herzog, Beil. 9; Dorsualvermerk von 1314: vendicio comicie Litzschowe et Haidenrihstain domino Alberto duci Austrie per Gebhardum de Hyerczperch.

[2] Land u. Herzog, S. 73.

[3] Ebd. passim.

[4] So verstehen wir auch, daß in der oben genannten Urkunde von 1358 getrennt von der Anführung des an Stephan von Maissau gegebenen Pfandsatzes auf Raabs noch eigens erwähnt werden 150 Pfund Wr. Pfenn., „die der alt Stephan von Meissowe ze purchhuet auf Ragtz gehabt hat" (F. R. A. 2 51, S. 504). Nicht ganz klar ist es, was mit dem „Oberen Dorf" von Raabs geschah. Im Litschauer Urbar von 1369 finden wir von diesem Orte 7 Lehen und 15 Hofstätten verzeichnet (Notizenblatt 1853, S. 363). Im Lehensbuch Herzog Albrechts III. (1380) wird das Obere Dorf als herzogl. Lehen genannt (Topogr. v. N.-Ö. VII, S. 411; Raabs selbst kommt als Pfandbesitz im Lehensbuch nicht vor!), im Lehensbuch Albrechts IV. (Staatsarchiv, cod. 320, S. 54), sowie im Lehensbuch Albrechts V. (1423) und Ladislaus' (1455) wird es als Eigen von den zur Herrschaft Raabs gehörigen Lehen ausgenommen (Notizenblatt 1859, S. 112; 1854, S. 257). Ob es also erst um 1400 gefreit wurde, oder ob bereits 1297, beim Verkauf der Grafschaft Litschau an den Landesfürsten ein Teil ausgenommen blieb und direkt als Eigen an den Maissauer verkauft wurde oder ob der Herzog selbst bei der Belehnung des Maissauers mit der Burg Raabs ihm den größeren Teil des Ortes zu Eigen gab oder ob endlich die Teilung des Ortes erst unter den Puchheimern fällt, welche ihn vom Herzog zu Eigen erhalten hatten, ist nicht auszumachen.

©Verein für Landeskunde von Niederösterreich;download http://www.noe.gv.at/noe/LandeskundlicheForschung/Verein_Landeskunde.html

wird uns aus zwei Urkunden vom Jahre 1306 klar. Am 1. Oktober verleiht (conferimus feudali titulo) Herzog Rudolf dem vir nobilis Heinrich von Rosenberg und seinen Erben „comitatum et castrum Ragtz cum suis honoribus, juribus, utilitatibus et pertinentiis omnibus debitis et antiquis... juxta terrae Australis jus et consuetudinem possidendum".[1] Zunächst sei hier noch eine Feststellung angebracht! In dieser sowie in der nächsten Urkunde ist die Rede vom comitatum R. Der Ausdruck ist vollständig gleichbedeutend mit comicia R. (siehe die zweitfolgende Urkunde!) Grund irrt also, wenn er meint, daß dieser terminus in den österreichischen Quellen des späteren Mittelalters nicht mehr vorkommt. So ergibt sich auch von hier aus die Unrichtigkeit seiner Behauptung, daß comicia nichts anderes wie Landgericht (oder Herrschaft mit Landgericht) bedeute. Nein, auch zu Anfang des 14. Jahrhunderts war die Kenntnis von der Bedeutung und dem Rechtsgehalt einer Grafschaft, auch wenn sie inzwischen durch direkten Erwerb in einer Art Personalunion[2] unter die Oberhoheit des Landesfürsten gekommen war, nicht erloschen.

Die Rosenberger hatten also ihre Ansprüche auf Raabs nicht aufgegeben[3] und erhofften jetzt, da sie sich in den Kämpfen zwischen Albrecht I. und Wenzel II. um die Nachfolge in Ungarn und nach dem Aussterben der Przemysliden den Habsburgern angeschlossen hatten, deren Erfüllung. Aber Herzog Rudolf mußte zwei Tage später in einer anderen Urkunde erst versprechen, daß er comitatum et castrum in Ragtz bis zum kommenden Martinifest „a viro strenuo Stephano de Meysawe qui eundem comitatum ad praesens obligationis titulo tenet et possidet", auslösen und es dem Heinrich von Rosenberg frei und ungelöst überantworten werde.[4] König Albrecht aber bestätigt diese „donacionem comecie et castri in Rachs cum suis honoribus, juribus et pertinentiis universis."[5] Gibt es einen schlagenderen Beweis für die Reichsunmittelbarkeit dieser Grafschaft? Es ist derselbe Vorgang wie 1283 bei der Verleihung an die Maissauer und wie 1282, wo König Rudolf die Verleihung der Grafschaft Litschau durch Graf Gebhard v. Hirschberg an den Kuenringer bestätigte. Hier besaß der bayerische Graf die Grafschaft zu Lehen, dort der Herzog von Österreich; beide vom Reich!

Doch trat diese Verfügung nie in ihr Recht. Im nächsten Jahr, am 4. Juli 1307, muß Herzog Rudolf, der inzwischen auch König

---

[1] Erben- Emler II, Nr. 2106.

[2] Jb. f. Lk. 1926/27, I, S. 61, Anm. 2.

[3] Beachtet will sein, daß sogar in zwei Urkunden der Rosenberger von ca. 1285 und 29. VI. 1286 Pfarrer Konrad von Raabs als Zeuge auftritt (F. R. A. 2 23, Nr 33, 34). Stift Hohenfurth hatte ja das Patronatsrecht über Raabs (s. o. S. 95).

[4] Erben-Emler II, Nr.2108.

[5] Ebd. Nr. 2109.

©Verein für Landeskunde von Niederösterreich;download http://www.noe.gv.at/noe/LandeskundlicheForschung/Verein_Landeskunde.html

von Böhmen geworden war, Heinrich von Rosenberg das Schloß Klingenberg in Böhmen zu rechtem Pfand übergeben „untz daz wir in gewaltlich machen des hauses ze Ragtz in Osterreich mit alle dev und darzu gehoret". Wenn dies aber nicht geschieht, so soll er ein anderes Gut in gleichem Wert bekommen; auf alle Fälle soll er Klingenberg so lange behalten, bis ihm genug geschehen ist.[1] Und noch ein Vierteljahr darauf bestätigt Markgraf Friedrich von Meißen, daß König Heinrich von Böhmen dem Heinrich von Rosenberg sein Schloß Klingenberg gegeben habe (dedit.. possidendum).[2] Die Ansprüche auf Raabs scheinen damit endgültig begraben. Die Maissauer blieben in ungeschmälertem Pfandbesitz, der bei der ständigen Geldverlegenheit der österreichischen Herzoge nicht so bald ausgelöst werden konnte; vielmehr in späterer Zeit noch vermehrt wurde.[3] Erst im Jahre 1358 wurden Burg und Markt Raabs, samt dem Markt in Dobersberg, an Albrecht von Puchheim verpfändet, welcher die auf Raabs ruhenden Pfandsätze von Wernhart von Maissau löste.[4] Seinen Söhnen wurde von Albrecht IV. der Satz: Feste und Herrschaft Raabs in ein rechtes Lehen gewandelt, mit Ausnahme jedoch des Kirchenlehens und der Mannschaft, die der Herzog sich vorbehielt![5] Wir erinnern uns der von Ottokar und Margarete an Wok von Rosenberg gegebenen Verleihungsurkunden über Raabs v. J. 1260, wo ausdrücklich inbegriffen sind: ius patronatus ecclesiarum de comitia, homines beneficiati feuda in ea habentes.[6] Das was als Realpertinenz die Grafschaft von der gewöhnlichen Herrschaft unterscheidet, das behält sich jetzt der Hoheitsinhaber vor! Seit 1642 wird auch das Landgericht in den Belehnungsurkunden nicht mehr erwähnt.[7]

Aber auch die Grafschaft „Litschau und Heidenreichstein" mußte bereits von Friedrich dem Schönen verpfändet werden, im Jahre 1314 um 750 Pfund Wr. Pfennige an Johann von Chlingberg.[8] Im Besitz der Klingenberger, die auch die Propstei Eisgarn stifteten, blieb nun Litschau bis zum Tode Heinrichs v. Klingenberg in der Schlacht bei Crécy, 1346. Im Jahre 1348 gibt dann Herzog Albrecht III. dem Albrecht von Puchheim gegen Verzicht auf den bereits darauf lastenden Satz von 3400 Pfund und Hingabe ihrer Feste Pucheim samt Zugehör die Festen Litschau und Heidenreichstein mit Gerichten, verlehnten Gütern und allem Zubehör, sowie das Kirchenlehen zu Litschau zu rechtem Lehen. Doch behält sich der Herzog vor, „alle edelleut und die chirchenlehen der chirchen zu Ragz und der chirchen zu Haydenreichstein und auch die vogtei

[1] Ebd. Nr. 2133.
[2] Ebd. Nr. 2145.
[3] Lichnowsky, III, Reg. nr. 1854 (3. V. 1356) und 1965 (9. IX. 1357).
[4] F. R. A. $_2$ 51, Nr. 565.
[5] Winter N.-Ö. Weistümer II, S. 225, Anm.
[6] S. o. S. 94.
[7] Winter, a. a. O.
[8] A. Ö. G. II, S. 545, Nr. 70.

©Verein für Landeskunde von Niederösterreich;download http://www.noe.gv.at/noe/LandeskundlicheForschung/Verein_Landeskunde.html

der clóster und gotshåuser und ire gůter, die zu den selben vesten gehórent und in den herschaften daselbst gelegen sind".[1] Es ist dasselbe wie bei Raabs. Man sieht, worauf es ankommt: Oberhoheit über die adelige Lehensmannschaft und Vogtei; das, was früher einmal die Grafen von Hirschberg als Reichslehen besessen hatten! Als Lehensbesitz war nun Raabs und Litschau wieder in einer Hand vereinigt; sie zerfielen jedoch bald durch Teilungen im Hause Puchheim endgültig!

Die bedeutsame Vergangenheit und der Ursprung dieser von den andern der Oberhoheit des Herzogs unterworfenen Herrschaften und Landgerichte verschiedenen Gebiete blieb lebendig auch in der Bezeichnung. Der Name „Grafschaft Litschau" findet sich z. B. 1308 im Zwettler Urbar für die Lagebezeichnung von Kl.-Zwettl: „in comitia tamen Litschewensi".[2] Ferner im Urbar der Grafschaft Litschau vom Jahre 1369 („das ist der czins und der dienst der grafschaft ze Liczschaw beschriben ... 1369"),[3] das, wie Stowasser mit Recht betont,[4] ein altes Grafschaftsurbar darstellt, das mit seinen 53 Orten — dazu zählte auch das obere Dorf von Raabs — 231 Pfund, 7 Schilling und $37^1/_2$ Pfennige und bedeutende Naturalzinse trägt; dabei ist ausdrücklich das Gericht ausgenommen („an gericht").[5] Noch im Jahre 1380 bestätigen Propst und Convent von Eisgarn, daß Albrecht von Puchheim „oderwerdiegrafschaftnach im zw Litschaw pesiczund ist" rechter Vogtherr des Gotteshauses zu Eisgarn ist.[6] Etwas gleiches finden wir für das Gebiet von Raabs. Zunächst sei darauf aufmerksam gemacht, daß sich Rudolf IV. in den Jahren 1356—1359 wiederholt in der großen Intitulatio auch den Titel eines „Grafen ze Ragtz" beilegt.[7]

Vor allem aber finden wir einen bestimmten Terminus für das ganze Gebiet, den wir sonst für andere Gebiete in Niederösterreich nicht belegen können. Zum erstenmal finden wir ihn in einer Urkunde Graf Bertholds von Hardegg, der für die St. Jakobskirche im Markt Raabs eine Stiftung macht und diese bezeugen läßt durch: „die besten und ältesten desgedigens in der Ragtzgegent".[8] Klarerweise kann es sich nicht um die heutige allgemeine und unbestimmte Bedeutung dieses Wortes handeln, sondern vielmehr

---

[1] Ob.-Öst. Urk.-B. VII, Nr. 75.

[2] F. R. A.$_2$ 3, S. 526.

[3] Notizenblatt 1853, S. 255 ff.

[4] Land und Herzog, S. 71.

[5] Um diese Zeit wird also das Gericht doch getrennt vom Grundbesitz angeführt! (Vgl. Grund, A. Ö. G. 99, S. 412 f.)

[6] Hippolytus, theol. Monatsschrift der Diöz. St. Pölten, III. Jg. (1860), Archiv etc. S. 496.

[7] Lichnowsky, III, nr. 1902 (6. XII. 1356), 1916, 1931, 1992; A. Ö. G. 49, S. 81, 82 (8. X. 1359); vgl. Stowasser, Land und Herzog, S. 36, der sehr richtig darauf hingewiesen hat, daß man das nicht wie üblich auf die Eitelkeit des Herzogs zurückführen dürfe.

[8] F. R. A.$_2$ 21, S. 135. Liegt darin eine Erinnerung an den Besitz der Plain-Hardegger in der Mitte des vorigen Jahrhunderts?

©Verein für Landeskunde von Niederösterreich;download http://www.noe.gv.at/noe/LandeskundlicheForschung/Verein_Landeskunde.html

gleichzusetzen sein mit „districtus".[1] Wir erinnern uns an die älteste Nennung der „silva Rogacz" und „in Rakiz".[2] Hier sei noch besonders auf den Ausdruck „gedigen" hingewiesen. Er bezeichnet die Gesamtheit der ritterlichen (den Degen tragenden) Dienstmannschaft dieses Gebietes[3] und deutet im besonderen wieder auf die eigenen militärischen Befugnisse dieser alten Grafschaft.[4] In der chronologischen Reihenfolge sind die von mir gefundenen Belege für die „Raabser Gegend" folgende:

1357: Zehente „gelegen in Ragtzer gegent" in Wienings.[5]

1362: Zwei Höfe in Weikertschlag und Schlader „in der Raczgegent".[6]

1371: Gülten zu Radl und Sulz, „die von der gegend zu Ragcz lehenrührig gelten".[7]

1372: Die Pfarrkirche zu Aigen „in der Ragczgegent".[8]

1402: Fistritz, Sieghartsles, (Groß-)Siegharts, Wilhelmsdorf, „alles in der Rabsgegend".[9]

Aber auch die Bezeichnung „Grafschaft Rabs" findet sich noch sehr spät. Am 13. 1. 1380 verkaufen Greiff von Weynarn und sein Sohn dem Alber von Puchheim Gülten zu Wienings und Sieghartsles, teils Lehen von den Puchheimern, teils „von der grafischafft zu Rabs als derselben graffschafft recht und gewonheit ist".[10] Eine Ausdrucksweise also, wie wir sie auch sonst für reichsunmittelbare Gebiete im Herzogtum finden.[11]

Endlich liegt Lexnitz 1386 „in der grafschaft Racz"[12]

Aus all den Nennungen aber geht hervor, daß die Puchheimer nicht allein die Grafschaft Raabs besaßen, sondern daß der Herzog auch sonst Lehen in dieser Grafschaft ausgetan hatte; er allein war der Hoheitsinhaber in der Grafschaft! Der Puchheimer Index unterscheidet noch im 16. Jahrhundert zwischen Lehen „von der Herrschaft Raabs rührend" und „von dem Haus Raabs rührend".[13]

---

[1] Vgl. auch Stowasser, Das Tal Wachau und seine Herren v. Kuenring, S. 8 f.; vgl. Below, Der deutsche Staat des Mittelalters, S. 136, 316.

[2] S. o. S. 79 u. 81.

[3] Lexer, Mittelhochdeutsches Wörterbuch I, 770.

[4] Vgl. die „homines beneficiati feuda in ea (comicia), habentes" von 1260 und die „Mannschaft" und „edelleut" (Belehnungen der Puchheimer mit Raabs und Litschau!) im 14. Jhrh., s. o. S. 94 u. 105.

[5] F. R. A.$_2$ 51, Nr. 556.

[6] Lichnowsky IV, Nr. 356.

[7] Archivberichte aus Niederösterreich I/1, S. 37, Nr. 103; in einer Urkunde von 1361 (n.-ö. Landes-Archiv Nr. 620), die dieselben Orte betrifft, findet sich der Ausdruck nicht!

[8] Geschichtl. Beil. z. St. Pöltner Diözesanblatt IX, S. 62; in einer Urkunde von 1379 wird die Kirche als „in Ragzer herrschaft" gelegen bezeichnet (ebenda).

[9] Ms. 340 im n.-ö. Landesarchiv (aus dem Pfarrarchiv Raabs).

[10] Ebenda (aus einem 1848 in der Gerichtslade Oberndorf befindlichen „Urkundenbuch der Herren von Puchheim", von Adalbert Böhm abgeschrieben); als Regest gedruckt Geneal. Jahrbuch „Adler" XIV, S. 145.

[11] Vgl. Jb. f. Lk. 1926/27, I. S. 59; Stowasser, Land u. Herzog, S. 59.

[12] Archivberichte aus Niederösterreich I/1, S. 43, Nr. 145.

[13] Archiv Hoyos, Horn (saec. 16) u. Ob.-Öst. L.-A., Ms. Nr. 63 (ao. 1649).

©Verein für Landeskunde von Niederösterreich;download http://www.noe.gv.at/noe/LandeskundlicheForschung/Verein_Landeskunde.html

Zum Schlusse nun noch eine Überlegung, welche Aufschluß zu geben vermag über die Besitz- u. Familiengeschichte der alten Raabser Grafen. In manchen der von uns besprochenen Urkunden finden wir Hinweise, welche auf Beziehungen zu einem entfernt gelegenen Gebiet deuten, ohne daß wir uns zunächst Aufklärung darüber geben können. In der Urkunde Sophies von Raabs vom Jahre 1204 tritt ein Ministeriale von Glaubendorf (s. Ziersdorf a. d. Schmieda) auf.[1] In den Urkunden Gebhards und Agnes von Hirschberg von ca. 1200 bis 1215 und nach 1217 kommen als Zeugen vor Genannte von (Groß-)Stelzendorf (n. Göllersdorf), von Sonnberg (s. Oberhollabrunn), von Königsbrunn (a. Wagram, w. Absberg) und von (Ober-) Parschenbrunn (s. Göllersdorf).[2] Geradezu unverständlich aber scheint es uns, wenn Graf Gebhard von Hirschberg anläßlich der Belehnung der Gebrüder Kuenring mit der Grafschaft Litschau-Heidenreichstein die Bestimmung trifft: „so sollen auch die vorgenante so welche das vorgesprochen guet habent, unß und unsern erben alle iar zween hausen nach der alten gewohnheit von dem dorffe Parssenprunne zu Regensburg antwordten ohn unsern schaden. [3] Wenn man von dem bei Vorchdorf in Oberösterreich gelegenen Orte Parschenbrunn absieht, kommen nur die beiden bei Göllersdorf gelegenen Ober- und Unter-Parschenbrunn in Betracht. Von letzterem nennen sich bereits 1188 Ministerialen des Herzogs, im Jahre 1560 kommt es an die Hardegger; Stetteldorf ist Grundherrschaft und Ortsobrigkeit, Landgericht ist Grafenegg. Die Geschichte von Ober-Parschenbrunn aber ist bis in die Mitte des 14. Jahrhunderts unbekannt; es gehört ursprünglich zu Göllersdorf, kam dann an Schönborn, welches Grundherrschaft, Ortsobrigkeit und Landgericht war.[4] Auch die Burggrafen von Gars hatten hier Besitz[5] und wir erinnern uns, daß mit der Grafschaft Litschau auch Lehen der Burggrafen von Gars verkauft wurden.[6] Die Fäden laufen also in die Gegend von Ober-Hollabrunn und Göllersdorf. Dazu kommt ein zweites. In den Lehenbriefen des 14. und 15. Jahrhunderts wird mit Litschau, Heidenreichstein und Illmau immer auch ein Fiendorf oder Funndorf genannt.[7] Es ist Viendorf, südöstlich Göllersdorf. Ein Ulrich von Veundorf, ministerialis Austrie, hatte 1254 erblichen Besitz in Erchenprechts,[8] wo schon frühzeitig die Burggrafen von Gars begütert waren,[9] die wir ja als Ministerialen von Litschau kennen gelernt haben. Urkunden über Fiendorf sind im Puchheimer Index v. J. 1649 (Ob.-Öst. L.-A. Mnscr. Nr. 63) meist

---

[1] F. R. A. 2 3, S. 437.
[2] Ebd. S. 111, 113.
[3] Stowasser, Land und Herzog, Beilage 8.
[4] Topographie von N.-Ö. VIII, S. 40 ff., 42 ff.
[5] Notizenblatt 1857, S. 157.
[6] S. o. S. 102.
[7] Vgl. Puchheimer Index und Jahrbuch „Adler", Jg. 1887, S. 130 ff. und 1889/90, S. 153 ff., passim.
[8] F. R. A. 2 3, S. 381.
[9] Ebd. S. 73.

©Verein für Landeskunde von Niederösterreich;download http://www.noe.gv.at/noe/LandeskundlicheForschung/Verein_Landeskunde.html

unter der Rubrik „Göllersdorfferische Acta" eingeteilt; wir wissen, es handelt sich dabei um die Brandenburgischen Lehen in Österreich, welche die Burggrafen von Nürnberg-Hohenzollern, die, wie bekannt, von Sophie von Raabs abstammen, zu Lehen gaben. In Göllersdorf selbst hatte um die Mitte des 13. Jahrhunderts Heinrich von Seefeld Besitz;[1] die Seefelder Lehen in Österreich aber gab König Rudolf im Jahr 1286 dem Burggrafen Friedrich von Nürnberg zu Lehen.[2] So scheint sich die Kette zum Beweis zu schließen, daß mindestens ein Teil der „Brandenburger Lehen" noch auf die Raabser zurückgehe. Eine zukünftige Untersuchung soll den Brandenburgischen Lehen gewidmet sein.

Nun aber die Frage: wie kommen die Raabser zu dem Gebiet von Ober-Hollabrunn—Göllersdorf? Was wissen wir über seine älteste Geschichte? Da tritt uns zunächst die Nachricht entgegen, wonach im Jahre 1135 Markgraf Diepold von Vohburg an das von ihm gegründete Kloster Reichenbach übertrug u. a.: „in Austria Holerbrunnen, Wilvolvisdorf" 7 Mansen und 3 Weingarten.[3] Es ist Ober-Hollabrunn und ein abgekommener Ort bei Ober-Hollabrunn (Ried „Wullersdorfer").[4] Schon um 1120 hatte Markgraf Diepold an Göttweig gegeben: „Wielantisdorf"[5] (ein verschollener Ort Wielantsdorf bei Nieder-Hollabrunn und Ober-Rohrbach). Um 1180 aber tauscht Liutwin von Sonnberg mit dem Kloster Aspach Besitz in „Phunnendorf" gegen solchen in Willolfesdorf.[6] Der letzgenannte Ort ist das obige „Wilvolvisdorf" des Markgrafen Diepold, im ersteren aber erkennen wir unser Viendorf, von dem wir hier erstmalig Nachricht erhalten. 1288 verzichtet Wulfing von Sonnberg auf die Vogtei „in Willolfstorf site in Holobrunn superiori"[7] Aus verschiedenen Traditionen wird es nun klar, daß die Sonnberger Ministerialen der Vohburger sind.[8] Die Sonnberger, die gleichen Stammes mit den Raschala und den Röthelsteinern (R. im Gebiet von Hainburg, das gleichfalls ursprünglicher Besitz der Vohburger ist!) sind, sind auch enge verwandt mit den Viendorfern,[9] welche in Viendorf auch das Schloß besitzen[10] Die Sonnberger aber haben schließ-

---

[1] F. R. A.$_2$ 11, Nr. 106, Nr. 140.

[2] Monum. Zollerana II, 170.

[3] Mon. Boica XIV, 410. Am Rand des Reichenbacher Traditionscodex steht in einer Hand von ca. 1300: „Was wir in Österreich hatten, ist verkauft und haben die Göttweiger." In einem Tausch von ca. 1160 zwischen Reichenbach und Göttweig erhält letzteres „predium quod dicitur Willofstorf et Parowi" (Porrau), M. B. XIV, 419.

[4] Freundliche Mitteilung von Dr. H. Weigl, Spannberg.

[5] F. R. A.$_2$ 8, Nr. 135; vgl. Neill, Abgekommene Orte im V. U. M. B. Bl. f. Lk. 1881, S. 365 und Jb. f. Lk. 1928/I u. II, S. 195.

[6] M. B. V, 137.

[7] Ebd. S. 176.

[8] F. R. A.$_2$ 8, Nr. 161, 188; vgl. auch F. R. A.$_2$ 51, Nr. 2 u. 104. Vgl. über die Sonnberger die Monographie von L. Pröll im Ob.-Hollabrunner Gymnasialprogramm 1884/85.

[9] F. R. A.$_2$ 3, S. 381; Pröll, a. a. O., S. 61, Anm. 10.

[10] Ebd. S. 382.

©Verein für Landeskunde von Niederösterreich;download http://www.noe.gv.at/noe/LandeskundlicheForschung/Verein_Landeskunde.html

lich in Ober-Parschenbrunn selbst Besitz[1] und Sonnberger werden ca. 1200—1215 genannt als Ministerialen der Grafen von Hirschberg.[2] Dies alles vor Augen, bleibt kaum noch ein Zweifel, daß das Gebiet um Ober-Hollabrunn und Göllersdorf durch eine eheliche Verbindung mit den Vohburgern in die Hand der Grafen von Raabs gelangt ist. Daß die Vohburger mit den Grafen von Raabs in naher Beziehung standen, ja daß sie mit ihnen identisch seien, nahmen schon die alten Geschichtsschreiber, wie W. Hund (Bayrisches Stammbuch I, 148 ff.) und Lazius (De Migratione Gentium 285 f., 295) an. Auch (C. v. Wölkern) Historia Norimbergensis Diplomatica, Nürnberg 1738, in der Beilage: Neuere Anzeigen und Beweise von verschiedenen kaiserlichen Amtleuten, welche vor dem Jahre 1738, zumal von den alten Grafen von Vohburg in Bayern und Rez in Österreich zu Nürnberg sich enthalten haben (Nürnberg 1747), sprach sich dafür aus. Man sieht, ein richtiger Kern steckt doch in der Überlieferung. Wann diese eheliche Verbindung eingetreten ist, ob die Gemahlin Konrad des Älteren oder Konrad des Jüngeren eine Vohburgerin ist, bleibt ungeklärt. Gegen das letztere könnte eingewendet werden, daß die urkundlich um 1160 und wieder 1225 als bereits verstorben erwähnte Gräfin Hildegard[3] von der neueren Forschung allgemein für eine Abenbergerin gehalten wird, durch welche dann nach dem Aussterben des Mannestammes ihres Geschlechtes (um 1199) die Abenbergischen Güter an den Gemahl ihrer Tochter Sophie von Raabs, den Grafen Friedrich von Zollern und weiter an seinen jüngeren Sohn kamen.[4] Doch ist die Annahme J. Großmanns, Die Gesamtgenealogie des Hauses Hohenzollern, 1905, vielleicht noch berechtigter, der den letzten männlichen Abenberger noch eine Erbtochter besitzen läßt, welche in einer Heirat mit einem Sohn Friedrichs I. von Hohenzollern (er denkt an den älteren, Konrad!) diesem das Abenbergische Gut zubrachte. Diese Annahme hat auch deswegen mehr für sich, weil man dadurch mit dem schnell nacheinander geforderten Tod von Friedrich von Abenberg und Friedrich von Nürnberg-Zollern nicht so ins Gedränge kommt. Dann aber darf man in Hildegard, der Gemahlin Graf Konrad

---

[1] F. R. A.₂ 21, Nr. 86; Priv. Urk. n.-ö. L.-A., Nr. 3087.

[2] S. o. S. 108.

[3] Ob.-Öst. Urk.-B. I, S. 121, Nr. 9; Mon. Boica XXXI, Nr. 173.

[4] Der frühere Kampf der bayrischen und hohenzollerischen Historiker ist jetzt wohl allgemein dahin entschieden, daß die jüngeren Hohenzollern, die späteren Markgrafen und deutschen Kaiser, nicht für Abenberger (wofür sich vor allem Chr. Mayer in zahlreichen Arbeiten einsetzte, zuletzt in den Tübinger Studien für schwäbische und deutsche Rechtsgeschichte, hgg. v. Thudichum, Bd. II/1, 1908), sondern für Zollern angesehen werden, vgl. E. Berner, Die Abstammung und älteste Genealogie der Hohenzollern, Brandenburgische Forschungen VI (1893), S. 1 ff., bes. 40 ff. und zuletzt Mummenhof: Stammen die Burggrafen von Nürnberg von Abenberg oder den Zollern ab? in Mitteilungen des Vereins f. Gesch. d. Stadt Nürnberg, 23. Heft (1919), S. 55 ff. Der Anfall der Abenbergischen Güter wird allerdings verschieden angesetzt.

©Verein für Landeskunde von Niederösterreich;download http://www.noe.gv.at/noe/LandeskundlicheForschung/Verein_Landeskunde.html

des Jüngeren von Raabs, vielleicht eine bisher nicht bekannte Vohburgerin sehen, auf welche dann weiter ein Gutteil der Brandenburgischen Lehen in Österreich zurückgeht.

Wir aber hoffen, durch die vorliegende Studie die komplizierten Rechts- und Besitzverhältnisse der Grafschaft Raabs — eines Gebietes, das, aus der Mark hinausgewachsen, eine reichsunmittelbare Grafschaft geworden war und das, nach manchen Wechselfällen in zwei selbständige, vom Reich direkt lehenbare Grafschaften zerfallen, auch nach dem Anfall an das Land seine selbständige Stellung nicht verleugnete — geklärt und damit einen neuen, nicht unwesentlichen Beitrag zur Territorial- und Verfassungsgeschichte Österreichs geliefert zu haben.

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: Jahrbuch für Landeskunde von Niederösterreich

Jahr/Year: 1928

Band/Volume: 21_2

Autor(en)/Author(s): Lechner Karl

Artikel/Article: Die Grafschaft Raabs. 77-111